

Trägerorganisation für die
Berufsprüfung für Treuhänder

Lösungsvorschläge für die Aufgabensammlung 2020 Berufsprüfung für Treuhänder

Inhaltsverzeichnis

Fach 501	Recht Lösungsvorschlag	Seiten	3 – 21
Fach 502	Personaladministration Lösungsvorschlag	Seiten	22 – 34
Fach 503	Rechnungswesen Grundlagen Lösungsvorschlag	Seiten	35 – 59
Fach 504	Steuern Grundlagen Lösungsvorschlag	Seiten	60 – 72

Fach 501 Recht

Lösungsvorschlag

Recht

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.50

*Eine Begründung der Antworten sowie die Angabe von Gesetzesartikeln sind nur erforderlich, wo sie ausdrücklich verlangt werden. **Wo ein Gesetzesartikel zu nennen ist, muss das Zitat so genau wie möglich sein, z.B. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR (für den Irrtum über die Sache) und nicht nur Art. 24 OR. Ungenaue oder unvollständige Gesetzeszitate führen zu Abzügen bei den Punkten bzw. zu keiner Punkteuteilung. Die offiziellen Abkürzungen der Gesetze (z.B. OR, ZGB etc.) dürfen und sollen verwendet werden.***

*Wird die Angabe eines oder mehrerer Gesetzesartikel verlangt, wird die Fragestellung immer das Plural verwenden (z.B. Nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen), auch wenn u.U. nur eine Bestimmung von Bedeutung ist. Werden bei einer Frage mehrere Antworten verlangt, so kann eine falsche Antwort zu Punkteabzügen führen. **Wo eine Begründung der Antwort verlangt wird, werden nur begründete Antworten gewertet! Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!***

Aufgabe 1

(7.00 Punkte)

Daniel und Peter sind beide als unselbständige Erwerbstätige im Treuhandbereich beschäftigt. Daniel ist Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis. Peter ist eidgenössisch diplomierter Treuhandexperte.

Sie möchten sich nun selbständig machen, jeder für sich. Die Büroinfrastruktur werden sie sich teilen (unter 50%-Kostenaufteilung), aber im Übrigen soll jeder auf eigene Rechnung tätig sein. Daniel und Peter spezialisieren sich hauptsächlich darauf, für Kunden (natürliche Personen und KMU) Buchhaltungen zu führen und Steuererklärungen zu erstellen. Immobilientreuhandtätigkeiten bieten sie nicht an. Die beiden wollen korrekt vorgehen und wenden sich mit folgenden Fragen an Sie:

- a) Daniel und Peter sind sich nicht einig, ob sie vor Beginn bzw. mit dem Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit bei TREUHAND|SUISSE bzw. EXPERTsuisse beitreten müssen oder auch ohne Mitgliedschaft in diesen Berufsorganisationen als Treuhänder bzw. Treuhandexperten auf dem Markt auftreten können. Begründen Sie Ihre Antwort.

Der Beitritt zur Berufsorganisation ist freiwillig und nicht Bedingung zur Berufsausübung oder für das Tragen des Titels.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, auch rudimentäre Begründung.]

=> 0.75 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung

=> Total maximal 0.75 Punkte

- b) In welcher juristischen Form sind die Berufsorganisationen TREUHAND|SUISSE und EXPERTsuisse organisiert? Beantworten Sie die Frage und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Es handelt sich jeweils um Vereine. Man wird Mitglied eines Regionalvereins (Sektion, z.B. EXPERTsuisse Sektion Zentralschweiz), welcher wiederum Mitglied des Dachvereins (EXPERTsuisse) ist. Dasselbe gilt für TREUHAND|SUISSE (Dachorganisation und Sektionen). Der Verein ist in Art. 60 ff. ZGB geregelt.

Tatsächlich betreibt EXPERTsuisse auch eine Betriebs-AG. Mitglied wird man als Unternehmen oder als Experten-Einzelmitglied oder Fachmitarbeiter-Einzelmitglied der jeweiligen Sektion.

[Korrekturhinweis: Es braucht keine Begründung. "Verein" reicht. Gesetzesbestimmung verlangt.]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort "Verein"

=> 0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung

=> Total maximal 1.00 Punkte

- c) Wie bereits ausgeführt, werden sich Daniel und Peter hauptsächlich darauf beschränken, für Kunden (natürliche Personen und KMU) Buchhaltungen zu führen und Steuererklärungen zu erstellen. Welchen Vertrag werden sie mit ihren Kunden jeweils abschliessen? Begründen Sie Ihre Antwort durch Nennung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Es handelt sich um einen einfachen Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR.

[Korrekturhinweis: Auftrag und einfacher Auftrag => beide Antworten als korrekt bewerten.]

=> 0.25 Punkt für die korrekte Antwort "Auftrag"

=> 0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung

=> Total maximal 0.75 Punkte

- d) Peter erzielt viel mehr Umsatz als sein Büropartner Daniel. Dies führt dazu, dass Daniel neidisch wird und bereits nach dem ersten Jahr fordert, dass die Kosten der Bürogemeinschaft im Verhältnis des Bruttoumsatzes aufgeteilt werden. Wer mehr Umsatz generiere, beanspruche auch die Büroinfrastruktur (Sekretärin mit Telefondienst, Server, Kopiergerät etc.) in höherem Ausmass. Einen schriftlichen Vertrag haben Peter und Daniel nicht abgeschlossen, daher wurde die ursprünglich besprochene 50%-Kostenaufteilung nirgends festgehalten (und könnte daher vor Gericht auch nicht bewiesen werden). Welche Regeln finden im vorliegenden Fall Anwendung und wie sind die Kosten der Büroinfrastruktur im vorliegenden Fall aufzuteilen? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Daniel und Peter haben eine einfache Gesellschaft gegründet. Diese ist in Art. 530 ff. OR geregelt. Wenn nichts anderes vereinbart ist, haben die Gesellschafter gleiche Beträge zu leisten (Art. 531 Abs. 2 OR).

Im vorliegenden Fall haben also unabhängig vom Umsatz Peter und Daniel die Kosten der Büroinfrastruktur hälftig zu tragen.

Da jeder auf eigene Rechnung fakturiert, kann man nicht davon ausgehen, dass eine Kollektivgesellschaft vorliegt. Ganz von der Hand zu weisen wäre es jedoch nicht, eine Kollektivgesellschaft anzunehmen. Die Eintragung im HReg hat keine konstitutive Wirkung. Aber es fehlt am Erfordernis gemäss Art. 552 Abs. 1 OR, dass man unter einer gemeinsamen Firma ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Daher ist die Antwort Kollektivgesellschaft als falsch zu werten. Je nach Begründung können Teilpunkte erteilt werden.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Gesetzesartikel gefragt!]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort einfache Gesellschaft

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Art. 531 Abs. 2 OR

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort "hälftige Aufteilung"

=> Total max. 1.50 Punkte

- e) Daniel ist Mitglied bei TREUHAND|SUISSE und hat dadurch viele Kunden akquiriert, unter anderem einen Gerüstbauer. Dieser ist als Einzelfirma tätig. Daniel führt für den Kunden die Buchhaltung und erstellt jeweils auch die Steuererklärung. Der Gerüstbauer ist ein erfolgreicher Geschäftsmann, versteht jedoch von Buchhaltung und Steuerrecht nahezu nichts. Er verlässt sich voll und ganz auf Daniel.

Damit sein Kunde ein tieferes Einkommen ausweist, hat Daniel in der Buchhaltung bewusst private Skiferien des Gerüstbauers in einem Luxusressort in Andermatt (CHF 14'000) in der Einzelfirma als Aufwand (Kundenanlass) verbucht. Zudem hat er festgestellt, dass man im Internet das Formular (Form.21EDP) "Bescheinigung über Vorsorgebeiträge" als PDF herunterladen, ausfüllen und ausdrucken kann. Er fälscht damit für den Gerüstbauer eine Bescheinigung für Einzahlungen in die Säule 3a in Höhe von CHF 6'828. Er fingiert damit eine Bestätigung der Zürcher Kantonalbank (ZKB).

Dem Kunden teilt Daniel in einer E-Mail mit, dass die Steuerverwaltung dies nicht merken werde. Das würde regelmässig gemacht, auch von seinen Kollegen. Der Kunde unterzeichnet daher die Jahresrechnung und die dazugehörige Steuererklärung mit dem Abzug für eine nicht erfolgte Einzahlung in die Säule 3a in Höhe von CHF 6'828. Die gefälschte Bescheinigung wird der Steuererklärung beigelegt.

Der zuständige Sachbearbeiter bei der Steuerverwaltung wird stutzig, weil der Gerüstbauer einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen ist (Pensionskasse) und daher maximal CHF 6'826 und nicht CHF 6'828 in die Säule 3a hätte einzahlen dürfen. Es folgen Auflagen und Untersuchungen. Dabei kommen die Taten von Daniel ans Licht. Der Kunde sendet der Steuerverwaltung sämtliche Korrespondenz zwischen ihm und Daniel, unter anderem auch die E-Mail mit dem Hinweis, dass die Steuerverwaltung die beiden "Schummelleien" nicht bemerken werde.

Hat Daniel aufgrund der Vorschriften aus dem Steuerrecht mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die massgeblichen eidgenössischen Gesetzesbestimmungen. Antworten ohne Begründung werden nicht gewertet.

Der Kunde macht sich der versuchten Steuerhinterziehung schuldig. Daniel hat sich daher als Anstifter oder Gehilfe (Mitwirkung) zur versuchten Steuerhinterziehung strafbar gemacht (Art. 177 DBG). Auch korrekt Art. 56 Abs. 3 StHG.

Ebenfalls korrekt gilt Anstiftung oder Helferschaft zu versuchtem Steuerbetrug (Art. 186 DBG / Art. 59 StHG), weil die Buchhaltung eine Urkunde darstellt und die Falschangaben darin als Urkundenfälschung gelten.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Grosszügig bewerten. Falls andere Lösungen auch sinnvoll sind, nach Rücksprache mit Obmann ebenfalls Punkte geben.]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort mit (kurzer) Begründung

=> 0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung (die passende Bestimmung zur gegebenen Antwort)

=> Total max. 1.50 Punkte

- f) Der Kunde wird von der Steuerverwaltung bestraft und ist wütend auf Daniel. Er kopiert sämtliche Unterlagen und beschreibt detailliert die Abläufe und meldet sich bei TREUHAND|SUISSE. Daniel erfährt davon und will von Ihnen wissen, ob und aufgrund welcher Grundlagen die Berufsorganisation gegen ihn vorgehen könnte und mit welchen Konsequenzen er rechnen müsste. Begründen Sie Ihre Antwort.

Ja, der Berufsverband könnte gegen Daniel vorgehen. Der Berufsverband kennt Standesregeln. Die Standeskommission beurteilt Verstösse gegen die Standesregeln. Mit seinem Verhalten hat Daniel offensichtlich gegen die Standesregeln verstossen, weshalb die Standeskommission – wenn sie vom Kunden von Daniel angerufen wird – ein Verfahren einleiten wird. Die möglichen Sanktionen sind Verweis, Busse bis CHF 20'000 und Ausschluss aus dem Verband (eine der drei Sanktionen genügt als korrekte Antwort).

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung.]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort "Ja, Standesregeln"

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Sanktion

=> Total max. 1.50 Punkte

Aufgabe 2

(6.50 Punkte)

Ulf ist deutscher Staatsangehöriger und lebt seit rund vier Jahren in der Schweiz. Er arbeitet in einem Sportgeschäft in Lenzerheide. Seit einem Jahr hat er eine feste Freundin, Sabrina. Ulf lebt in einer Mietwohnung in Lenzerheide und Sabrina in einer Mietwohnung in Chur. Die Beziehung läuft gut, weshalb sie nächstens gemeinsam in eine neu zu mietende Wohnung in Chur ziehen möchten. Sie haben ihre Traumwohnung gefunden und haben soeben den Mietvertrag für die Wohnung ab dem 1. Dezember 2020 erhalten. Bevor er gemeinsam mit Sabrina den Vertrag unterzeichnet, kommt Ulf mit folgenden Fragen zu Ihnen:

- a) Ulf kann seinen aktuellen Mietvertrag in Lenzerheide lediglich per Ende März und Ende September kündigen. Welche rechtlichen Möglichkeiten hätte er, um ab dem 1. Dezember 2020 nicht sowohl Miete für die Wohnung in Lenzerheide als auch seinen Anteil für die gemeinsame Wohnung in Chur zahlen zu müssen? Nennen Sie zwei Möglichkeiten und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten:

- 1) Nachmieter bringen (Art. 264 Abs. 1 OR)
- 2) Untermiete bis zum nächsten Kündigungstermin (Art. 262 OR).
- 3) Aufhebungsvertrag mit dem Vermieter (Art. 1 OR).

[Korrekturhinweis: Allenfalls können auch weitere Antworten korrekt gewertet werden!]

=> **0.50 Punkte für jeden Vorschlag (max. 1.00 Punkte)**

=> **0.50 Punkte für jede korrekte Gesetzesbestimmung (max. 1.00 Punkte)**

=> **Total max. 2.00 Punkte**

- b) Der neue Vermieter verlangt eine Mietkaution von drei Monaten. Für die Überweisung derselben hat er jedoch nicht ein eigenes Konto angegeben, sondern verlangt von Ulf und Sabrina die Eröffnung eines separaten, auf Ulf und Sabrina lautendes Konto. Bei seinem bisherigen Vermieter hat Ulf die Mietkaution direkt auf dasselbe Konto überwiesen, auf welches er auch die monatlichen Mietzinsen überweist. Ulf möchte von Ihnen nun wissen, wie der Vermieter korrekt mit der Mietkaution umgehen sollte. Begründen Sie Ihre Antwort, indem Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen angeben.

Gemäss Art. 257e OR muss eine Mietkaution auf ein Mietzinskautionskonto einbezahlt werden, das ausschliesslich auf den Namen des Mieters lautet. Der Mieter hat den Antrag zur Eröffnung des Mietkautionskontos zu unterzeichnen. Die Überweisung erfolgt durch einen speziellen Einzahlungsschein der Bank.

[Korrekturhinweis: Stichwortartige Begründung reicht!]

=> **0.50 Punkte für korrekte Antwort**

=> **0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung**

=> **Total maximal 1.00 Punkte**

- c) Die Miete für die neue Wohnung in Chur setzt sich gemäss Mietvertrag zusammen aus CHF 2'100 Miete für die Wohnung, CHF 100 Miete für den Parkplatz und CHF 250 pauschale Nebenkosten. Insgesamt bezahlen demnach Ulf und Sabrina ab dem 1. Dezember 2020 monatlich CHF 2'450. Wie hoch darf die maximale Mietkaution sein? Nennen Sie einen exakten Betrag und begründen Sie Ihre Antwort.

Gemäss Art. 257e Abs. 2 OR darf die Mietkaution bei Wohnräumen maximal drei Monatszinse betragen. Im vorliegenden Fall liegt nur ein Mietvertrag für die Wohnung und den Parkplatz vor. Das bedeutet, dass grundsätzlich eine Kündigung des Vertrages nur gemeinsam erfolgen kann (also für Wohnung und Parkplatz). Eine separate Kündigung z.B. nur des Parkplatzes wäre unzulässig. Die Mietkaution darf hier also für den Mietzins der Wohnung und des Parkplatzes verlangt werden (max. drei Monatsmietzinsen). Für die Nebenkosten ist keine Mietkaution zulässig. Der maximale Betrag beläuft sich daher auf CHF 6'600 (3 * CHF 2'200).

[Korrekturhinweis: Keine detaillierte Begründung gefordert, insbesondere nicht ein Hinweis auf den gemeinsamen Mietvertrag für PP und Wohnung. Falls nur CHF 6'300 als Antwort, dann auch volle Punktzahl, falls nachvollziehbare Begründung. Keine Gesetzesbestimmung verlangt.]

=> 1.00 Punkte für korrekte Einschätzung mit entsprechender Begründung

- d) Ulf hat von seinen zukünftigen Nachbarn gehört, dass der bisherige Mieter der Wohnung in Chur lediglich einen monatlichen Mietzins von CHF 2'200 (inkl. Parkplatz und Nebenkostenpauschale) bezahlt habe. Er fragt sich nun, ob der Vermieter ihm auf Anfrage hin die Höhe des bisherigen Mietzinses mitteilen müsste. Begründen Sie Ihre Antwort, indem Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen angeben.

Ja, der Vermieter muss die Höhe des bisherigen Mietzinses angeben. Art. 256a Abs. 2 OR.

=> 1.00 Punkte für korrekte Antwort mit Gesetzesbestimmung (nur "ja" gibt keine Punkte)

=> Total maximal 1.00 Punkte

- e) Nach dem Umzug von Lenzerheide nach Chur erfolgt die Rückgabe der Wohnung in Lenzerheide an den bisherigen Vermieter. Bei der Übernahme der Wohnung durch Ulf vor rund vier Jahren hatte der Vermieter kein Protokoll erstellt. Nun macht der Vermieter geltend, Ulf habe den Parkett beschädigt. Ulf will von Ihnen wissen, ob gemäss Mietrecht in der Schweiz zwingend ein Übernahme- und Rückgabeprotokoll erstellt werden muss. Beantworten Sie die Frage und nennen Sie die allenfalls massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Nein, es muss nicht zwingend ein Übernahme- und Rückgabeprotokoll erstellt werden. Es handelt sich lediglich um ein Beweismittel, um die Abnutzung während der Mietdauer festzuhalten. Dass kein Zwang dazu besteht, ergibt sich e contrario aus Art. 256a Abs. 1 OR.

=> 0.75 Punkte für korrekte Antwort mit kurzer Begründung (Gesetzesbestimmung nicht zwingend!)

=> Total maximal 0.75 Punkte

- f) Der Vermieter beharrt darauf, dass Ulf für den Schaden am Parkett aufzukommen hat. Es liege eine Beschädigung vor und keine gewöhnliche Abnutzung. Ulf will von Ihnen wissen, ob nun er beweisen muss, dass er den Parkettboden nicht beschädigt hat oder der Vermieter beweisen muss, dass Ulf den Schaden verursacht hat. Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die allenfalls massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Es gilt der Grundsatz von Art. 8 ZGB. Der Vermieter hat den Nachweis zu erbringen, dass Ulf den Schaden am Parkett verursacht hat und trägt das Risiko der Beweislosigkeit. Mit anderen Worten, wenn der Vermieter den Nachweis nicht erbringen kann, trägt er die Folgen der Beweislosigkeit und kann nichts von Ulf fordern. Auch als korrekte Bestimmung zu werten ist die Angabe von Art. 41 oder Art. 42 OR.

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort mit kurzer Begründung

=> 0.25 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung (Art. 8 ZGB)

=> Total maximal 0.75 Punkte

Aufgabe 3

(4.00 Punkte)

Die MedicalFitness GmbH betreibt verschiedene Fitnesscenter in der Deutschschweiz. Die GmbH hat drei Gesellschafter: Albert, Bruno und Claudine. In den letzten zwanzig Jahren haben alle drei Gesellschafter am Erfolg der GmbH aktiv mitgewirkt. Nun möchten sie etwas kürzertreten und erwägen, die Geschäftsführung dem langjährigen Mitarbeiter, Piero, zu übertragen.

- a) Es stellt sich bei den drei Gesellschaftern die Frage, ob sie Piero zuerst Gesellschaftsanteile übertragen müssen oder die Geschäftsführung auch einem Nichtgesellschafter übertragen können. Beantworten Sie die Frage und begründen Sie Ihre Antwort. Nennen Sie auch die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Die Geschäftsführung kann auch an einen Nichtgesellschafter übertragen werden (Art. 812 Abs. 1 OR). Daher müssen sie keine Gesellschaftsanteile an Piero übertragen, sondern können ihm die Geschäftsführung auch so übertragen. Teilweise können auch andere Gesetzesbestimmungen als korrekt gewertet werden (Art. 809 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 OR; Art. 804 Abs. 2 OR).

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung.]

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort mit Begründung

=> 0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung

=> Total max. 1.00 Punkte

- b) Piero hat sich in die GmbH eingekauft und nun verfügt jeder Gesellschafter über 25% der Stammanteile. Die Geschäftsführung obliegt Piero allein, und dies ist im Handelsregister auch so festgehalten. Albert, Bruno und Claudine haben keine Zeichnungsberechtigung. Piero stellt eine neue Mitarbeiterin am Empfang des Fitnesscenters in Luzern ein. Es handelt sich um die 19-jährige Anna. Der Arbeitsvertrag wurde am 14. August 2020 unterzeichnet mit Arbeitsbeginn am 1. September 2020. Aufgrund einer Erkrankung kann Anna erst am 4. September 2020 die Stelle antreten. Wann endet die Probezeit im vorliegenden Fall, wenn vertraglich nichts geregelt ist? Nennen Sie ein Datum, begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Sofern nichts anderes vereinbart, gilt der erste Monat als Probezeit (Art. 335b Abs. 1 OR). Durch die Krankheit verlängert sich die Probezeit gemäss Art. 335b Abs. 3 OR. Die Probezeit endet daher erst am 3. Oktober 2020 (also die Probezeit verlängert sich um die drei Krankheitstage).

=> 0.50 Punkte für korrektes Datum

=> 0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung (Art. 335b OR genügt)

=> Total max. 1.00 Punkte

- c) Ab Januar 2021 ist Piero vermehrt mit der Leistung von Anna am Arbeitsplatz unzufrieden. Er sucht mit ihr das Gespräch, aber eine wahre Verbesserung ist nicht feststellbar. Am 30. März 2021 schickt Piero daher die Kündigung des Arbeitsvertrages per A-Post-Plus an Anna. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen. Das Schreiben wird am 31. März 2021 durch den Postboten in den Briefkasten von Anna eingeworfen. Anna nimmt das Schreiben am 1. April 2021 zur Kenntnis. Per wann endet das Arbeitsverhältnis? Nennen Sie ein Datum und begründen Sie Ihre Antwort.

Anna befindet sich im ersten Dienstjahr, weshalb die einmonatige Kündigungsfrist gilt. Bei der Versandmethode mit A-Post-Plus wird der Brief mit einer Nummer versehen und ähnlich wie ein eingeschriebener Brief mit A-Post spediert. Im Unterschied zu den eingeschriebenen Briefpostsendungen wird aber durch den Empfänger der Empfang nicht quittiert. Die Zustellung wird vielmehr elektronisch erfasst, wenn die Sendung in das Postfach oder in den Briefkasten des Empfängers gelegt wird. Auf diese Weise ist es möglich, mit Hilfe des elektronischen Suchsystems "Track & Trace" der Post die Sendung bis zum Empfangsbereich des Empfängers zu verfolgen.

Anna hat die Sendung erst am 1. April 2021 in Empfang genommen. Auf diesen Zeitpunkt kommt es aber nach dem Gesagten nicht an, sondern auf den Zeitpunkt, da Anna von der Kündigung Kenntnis nehmen konnte. Das war bei der Hinterlegung der Sendung im Briefkasten am 31. März 2021 der Fall (BGE 122 I 139 E. 1 S. 143).

Das Arbeitsverhältnis endet damit Ende April 2021.

[Korrekturhinweis: Keine Gesetzesbestimmung verlangt, sondern ein Datum und eine kurze Begründung.]

=> 2.00 Punkte für korrektes Datum mit Begründung.

=> Total maximal 2.00 Punkte

Aufgabe 4**(4.50 Punkte)**

Blerim und Anita wohnen in Spreitenbach, sind verheiratet und haben drei Kinder; Carla, David und Erika. Erika ist mit Fortunat verheiratet. Erika und Fortunat sind noch kinderlos. Die Eltern von Blerim sind verstorben. Er hat noch einen Bruder (Gregor). Die Eltern von Anita (Hans und Ida) leben ebenfalls in Spreitenbach. Anita hat noch eine Schwester (Karin). Der Bruder von Anita und Karin (Luca) ist vor einem Jahr bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Er hinterliess eine Frau (Michelle) und eine Tochter (Nathalie).

Anita stirbt heute. Beantworten Sie die nachfolgenden Fragen bezüglich gesetzlicher Erben, Erbquoten, Pflichtteile und verfügbare Quote.

- a) Welchen Personen würde eine Erbenstellung zukommen? Nur die Namen aufzählen.

Blerim, Carla, David und Erika.

=> **0.50 Punkte für die korrekte Antwort Blerim**

=> **0.50 Punkte für die korrekte Antwort Carla, David und Erika**

=> **Total maximal 1.00 Punkte**

- b) Wie hoch wären die einzelnen Erbquoten für die Erben (bitte geben Sie nur die genauen Quoten in Bruchform und den jeweiligen Namen an)?

Blerim $1/2$

Carla, David und Erika, je $1/6$

[Korrekturhinweis: ev. Folgefehler berücksichtigen; aber nur sehr restriktiv, weil hier nach Grundlagen des Erbrechts gefragt wird. Einheitliche Praxis falls man Folgefehler berücksichtigt!]

=> **0.50 Punkte für die korrekte Antwort Blerim**

=> **0.50 Punkte für die korrekte Antwort Carla, David und Erika**

=> **Total maximal 1.00 Punkte**

- c) Wie gross wäre die verfügbare Quote? Zeigen Sie den Lösungsweg auf, indem Sie zuerst die jeweiligen Pflichtteile ausrechnen.

Pflichtteil Blerim: $1/2 * 1/2 = 1/4$

Pflichtteil Carla: $3/4 * 1/6 = 3/24 = 1/8$

Pflichtteil David: $3/4 * 1/6 = 3/24 = 1/8$

Pflichtteil Erika: $3/4 * 1/6 = 3/24 = 1/8$

Verfügbare Quote: $1 - 2/8 - 1/8 - 1/8 - 1/8 = 3/8$

[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber nur sehr restriktiv und einheitliche Praxis!]

=> **0.50 Punkte für die korrekte Antwort Pflichtteil Blerim**

=> **0.50 Punkte für die korrekte Antwort Pflichtteile Carla, David und Erika**

=> **0.50 Punkte für die verfügbare Quote**

=> **Total maximal 1.50 Punkte**

Variante: Angenommen im Todeszeitpunkt von Anita ist Erika schwanger. Das Kind kommt sechs Monate nach dem Tod von Anita gesund auf die Welt und erhält den Namen Otto.

- d) Zählen Sie auf, welche Personen beim Ableben von Anita diesfalls Erbenstellung hätten und führen Sie auch gleich die entsprechenden Pflichtteile an.

Es ändert sich nichts im Vergleich der bisherigen Ausgangslage.

Pflichtteil Blerim: $1/2 * 1/2 = 1/4$

Pflichtteil Carla: $3/4 * 1/6 = 3/24 = 1/8$

Pflichtteil David: $3/4 * 1/6 = 3/24 = 1/8$

Pflichtteil Erika: $3/4 * 1/6 = 3/24 = 1/8$

=> **0.50 Punkte für die korrekte Antwort Erbe und Pflichtteil Blerim**

=> **0.50 Punkte für die korrekte Antwort Erbenstellung und Pflichtteile Carla, David und Erika**

=> **Total maximal 1.00 Punkte**

Aufgabe 5

(5.00 Punkte)

Sie haben sich für eine Stelle als Sachbearbeiter/in bei der Anabolika-Inkasso GmbH beworben. Das Unternehmen ist einerseits im Auftragsverhältnis mit dem Inkasso von Forderungen Dritter tätig und andererseits kauft es Forderungen, um diese im eigenen Namen einzutreiben. Sie werden zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Im zweiten Teil des Vorstellungsgesprächs händigt Ihnen Ihr Gesprächspartner ein Exemplar des SchKG aus und stellt Ihnen gewisse Fragen zum Betreibungsverfahren.

- a) Mit welchem Schritt wird die Pfändung eingeleitet? Nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Mit dem Fortsetzungsbegehren. Art. 89 SchKG (Art. 88 SchKG gilt auch als korrekte Antwort).

[Korrekturhinweis: Gesetzesbestimmung gefordert.]

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort "Fortsetzungsbegehren"

=> 0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung

=> Total maximal 1.00 Punkte

- b) Ihr Gesprächspartner teilt Ihnen mit, dass kürzlich im Rahmen einer Pfändung der Betreibungsbeamte vor Vollzug der Pfändung dem Schuldner mitgeteilt habe, dass er am folgenden Tag vorbeikomme, um die Pfändung zu vollziehen. Vermutlich habe der Schuldner aufgrund der "Vorankündigung" des Betreibungsbeamten seine wertvollen Vermögenswerte wie Schmuck, Bilder etc. verschwinden lassen. Bei der Pfändung seien in der Wohnung jedenfalls keine verwertbaren Vermögenswerte zum Vorschein gekommen. Ihr Gesprächspartner will nun von Ihnen wissen, ob der Betreibungsbeamte sich korrekt verhalten oder gar strafbar gemacht hat. Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Die Pfändung ist von Gesetzes wegen anzukündigen. Anders wäre es bei einer Arrestlegung. Der Betreibungsbeamte hat daher korrekt gehandelt. Art. 90 SchKG.

[Korrekturhinweis: Stichwortartige Begründung reicht! Gesetzesbestimmung gefordert.]

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort mit stichwortartiger Begründung

=> 0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung

=> Total maximal 1.00 Punkte

- c) Der Schuldner aus der Teilfrage b) hat tatsächlich Vermögenswerte beiseitegeschafft, um sie der Pfändung zu entziehen. Dies wurde erst festgestellt, nachdem das Betreibungsamt in der betreffenden Betreibung bereits einen Verlustschein ausgestellt hatte. Muss der Schuldner nebst einer nachträglichen Pfändung auch mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die allenfalls massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Der Schuldner hat mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Es kommen verschiedene Straftatbestände in Frage. Hauptsächlich Art. 163 StGB (Pfändungsbetrug). Aber auch Art. 323 StGB (Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren) kann man als richtig gelten lassen. Hinweis auf Art. 91 SchKG kann als ausreichende Begründung betrachtet werden.

[Korrekturhinweis: Stichwortartige Begründung reicht! Gesetzesbestimmung gefordert.]

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort mit stichwortartiger Begründung

=> 0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung

=> Total maximal 1.00 Punkte

- d) Im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Welle hat ein Schuldner seine Rechnungen nicht bezahlt. Im Rahmen der Pfändung hat der Betreibungsbeamte beim Schuldner einen Lebensmittelvorrat vorgefunden (Konserven, Getränke, Mehl etc.), der für den Schuldner und seine Familie für vier Monate gereicht hätte. Der Betreibungsbeamte hat sodann einen Teil der Lebensmittel gepfändet. War diese Pfändung zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Ja. Dem Schuldner und seiner Familie sind die für die zwei auf die Pfändung folgenden Monate notwendigen Nahrungsmittel zu belassen. Es handelt sich um Kompetenzstücke gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG.

[Korrekturhinweis: Stichwortartige Begründung reicht! Gesetzesbestimmung gefordert. Stichwort Kompetenzstück muss nicht stehen!]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung

=> 0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung

=> Total maximal 1.00 Punkte

- e) Letztlich will Ihr Gesprächspartner wissen, was ein Arrest gegenüber einem Schuldner ist. Erläutern Sie ihm, was man darunter zu verstehen hat.

Mit einem Arrest kann der Gläubiger Vermögen des Schuldners amtlich beschlagnahmen lassen, um eine Geldforderung zu sichern. Der Arrest ist für den Schuldner eine einschneidende Massnahme. Deshalb ist er nur unter strengen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Nicht jeder Gläubiger kann einen Arrest verlangen, sondern nur jener, der nachweist, dass einer der Arrestgründe gemäss Art. 271 SchKG vorliegt.

[Korrekturhinweis: Stichwortartige Begründung reicht! Keine Gesetzesbestimmung gefordert. Grosszügige Bewertung!!]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Erläuterung (Abstufungen der Bewertung durch Korrekturexperten => Aber einheitlich!)

=> Total maximal 1.00 Punkte

Aufgabe 6**(6.00 Punkte)**

Meghan und Harry sind seit 2012 verheiratet. Es handelt sich für Meghan um ihre zweite Ehe. Harry hingegen war bis zum 2012 glücklicher Junggeselle. Aus erster Ehe hat Meghan zwei erwachsene Kinder. Einen Ehevertrag haben Meghan und Harry nicht abgeschlossen. Das Ehepaar verfügt über folgende Vermögenswerte:

- Vor der Heirat hatte Harry ein Sparkonto mit CHF 300'000 bei der Royal Bank of Scotland (RBS). Meghan hatte ebenfalls ein Sparkonto mit einem Saldo von CHF 40'000 bei der Glarner Kantonalbank. Während der Ehe haben die Ehegatten nicht auf diese Konten zugegriffen.
- Meghan hat vor der Hochzeit ein Buch geschrieben, das wenige Tage vor der Hochzeit mit Harry auf den Markt gekommen ist. Mit dem Verleger wurde vereinbart, dass sie pro verkauftes Exemplar – auch von allfälligen Übersetzungen – einen fixen Betrag erhält. Die Zahlungen erfolgen vierteljährlich auf ein auf Meghan lautendes Konto bei der Raiffeisenbank. Die erste Zahlung ist dort nach der Heirat eingetroffen. Vor dieser Zahlung war das Konto leer.
- Während der Ehe hat Harry einen Rolls-Royce von seiner Grossmutter geschenkt bekommen. Das Fahrzeug hat er praktisch nie benutzt und steht in der Garage.
- Im 2014 ist eine Grosstante von Meghan verstorben. In der Erbmasse befand sich ein grosses Aktienpaket, Immobilien sowie andere Vermögenswerte. Im Erbteilungsvertrag wurden ihr 50'000 Novartis-Aktien zugewiesen zum damaligen Gesamtwert von CHF 4'050'000. Das Aktienpaket befindet sich in einem eigens dafür eröffneten Depot bei der BPS Suisse. Die Dividenden werden jeweils auf ein Konto gutgeschrieben, das Meghan ebenfalls bei der BPS Suisse eröffnet hat.
- Im 2018 hat Meghan aus den Dividendenerträgen der geerbten Novartis-Aktien ein Dreifamilienhaus gekauft. Der Kaufpreis lag bei CHF 1 Mio., wobei CHF 500'000 mittels Aufnahme einer Hypothek bei der BPS Suisse finanziert wurden. Der damalige Verkehrswert lag bei CHF 1.2 Mio. Die Mieteinnahmen werden jeweils auf ein gesondertes Mietertragskonto bei der BPS Suisse überwiesen. Die Hypothekarzinsen von jährlich CHF 5'000 werden direkt dem Konto belastet, auf dem die Mietzinsen eingehen. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Mehrfamilienhaus stehende Nebenkosten werden ebenfalls vom Mietertragskonto beglichen.
- Vor der Heirat hatte Harry ein Lohnkonto mit CHF 20'000. Meghan hatte ebenfalls ein Lohnkonto mit einem Saldo von CHF 30'000. Nach der Heirat haben die Ehegatten die beiden Konten geschlossen und die beiden Saldi auf ein gemeinsames Konto bei der UBS überwiesen. Die periodischen Einkommen (Lohn) beider Ehegatten sind seit der Heirat auf dieses Konto geflossen, und die gemeinsamen Lebenshaltungskosten wurden davon beglichen.
- Meghan besitzt einen auf ihren Namen eingelösten Aston Martin Vantage. Diesen hat sie vor einem Jahr mit Geld aus den Dividendenerträgen der geerbten Novartis-Aktien für CHF 80'000 gekauft.
- Im 2010 hat Harry eine Ferienwohnung in St. Moritz geerbt. Der damalige Verkehrswert lag bei CHF 500'000 und es bestand keine hypothekarische Belastung. Im 2011 hat er die Wohnung für rund CHF 150'000 saniert.

Meghan und Harry kommen nun zu Ihnen und beauftragen Sie, im Hinblick auf eine bevorstehende Trennung bzw. Scheidung die güterrechtliche Auseinandersetzung anhand der nachfolgenden Angaben vorzunehmen.

- a) Das Sparkonto bei der RBS, lautend auf Harry, hat einen Saldo von CHF 308'000. Das Sparkonto bei der Glarner Kantonalbank, lautend auf Meghan, hat einen Saldo von CHF 41'000.
- b) Das Konto bei der Raiffeisenbank, lautend auf Meghan, auf dem die Anteile aus dem Buchverkauf geflossen sind, weist einen Saldo von CHF 70'000 auf.

- c) Der Rolls-Royce von Harry hat einen aktuellen Verkehrswert von CHF 280'000.
- d) Die 50'000 Novartis-Aktien haben einen aktuellen Börsenwert von CHF 4'500'000. Auf dem Konto bei der BPS Suisse – auf dem die restlichen Dividendenerträge liegen – liegen derzeit CHF 240'000.
- e) Das Dreifamilienhaus hat einen Verkehrswert von CHF 1.4 Mio. Abzüglich der darauf lastenden Hypothek (CHF 500'000) liegt der Nettowert der Liegenschaft bei CHF 900'000. Auf dem Mietertragskonto bei der BPS beträgt der Saldo CHF 38'000.
- f) Der Saldo auf dem gemeinsamen Lohnkonto beträgt CHF 62'000.
- g) Der Aston Martin Vantage von Meghan hat einen Verkehrswert von CHF 56'000.
- h) Der Verkehrswert der Zweitwohnung in St. Moritz liegt bei CHF 1'200'000.

	Eigengut von Meghan	Errungenschaft von Meghan	Errungenschaft von Harry	Eigengut von Harry
a)	40'000 (vor der Ehe)	1'000 (oder hier 4'500 und bei Harry 4'500)	8'000 (oder hier 4'500 und bei Meghan 4'500)	300'000 (vor der Ehe)
b)		70'000 (oder hier 35'000 und bei Harry 35'000)	0 (oder hier 35'000 und bei Meghan 35'000)	
c)				280'000 (Schenkung)
d)	4'500'000 (Erbenschaft)	240'000 (oder hier 120'000 und bei Harry 120'000)	0 (oder hier 120'000 und bei Meghan 120'000)	
e)		938'000 (oder hier 469'000 und bei Harry 469'000)	0 (oder hier 469'000 und bei Meghan 469'000)	
f)		31'000 (durch Vermischung Errungenschaft)	31'000 (durch Vermischung Errungenschaft)	
g)		56'000 (oder hier 28'000 und bei Harry 28'000)	0 (oder hier 28'000 und bei Meghan 28'000)	
h)				1'200'000 (vor der Ehe)

=> 0.75 Punkte pro korrekte Zeile
=> Total maximal 6.00 Punkte

Aufgabe 7**(4.50 Punkte)**

Die Inaplast AG betreibt in Tägerwilen TG ein Kunststoffwerk. Das nicht kotierte Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000 und ist eingeteilt in 50 Namen- und 50 Inhaberaktien à CHF 1'000 nominal.

Auf der Einladung an die Aktionäre zur ordentlichen Generalversammlung vom 28. August 2020 sind folgende Geschäfte aufgeführt: Wahl des Verwaltungsrates (Herr M. Benz aus Pfäffikon/SZ und Herr Dr. T. Hess aus Bern), Änderung der Statuten, Jahresbericht und Jahresrechnung, Wahl der Revisionsstelle (Vorschlag des Verwaltungsrates: Revisions AG), Bericht der Revisionsstelle. Die Gesellschaft weist einen Gewinn von CHF 18'000 auf.

An der ordentlichen Generalversammlung vom 28. August 2020 sind 48 Namen- und 39 Inhaberaktien vertreten. Der Verwaltungsrat stellt fest, dass die Änderung von Art. 1 der Statuten ("Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Ermatingen TG nach Dettighofen TG") von der Generalversammlung mit 55 zu 32 Aktienstimmen gutgeheissen wurde.

- a) Wem obliegt die Pflicht, die ordentliche Generalversammlung einzuberufen? Nennen Sie auch die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Dem Verwaltungsrat. Art. 699 Abs. 1 OR.

=> **0.25 Punkte für korrekte Antwort VR**

=> **0.50 Punkte für die korrekte Gesetzesbestimmung**

=> **Total maximal 0.75 Punkte**

- b) Wann müssen die Namenaktionäre die Einladung zur Generalversammlung erhalten und woher kennt die Gesellschaft die Adresse der Namenaktionäre? Nennen Sie auch die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag (Art. 700 Abs. 1 OR) an alle im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre (Art. 686 Abs. 1 OR).

[Korrekturhinweis: Gesetzesbestimmung verlangt.]

=> **0.25 Punkte für korrekte Antwort 20 Tage**

=> **0.25 Punkte für korrekte Antwort Aktienbuch**

=> **0.50 Punkte für die korrekte Gesetzesbestimmung (Art. 700 Abs. 1 OR oder Art. 686 Abs. 1 OR reicht für volle Punktezahl)**

=> **Total maximal 1.00 Punkte**

- c) Wie werden die Inhaberaktionäre eingeladen? Nennen Sie auch die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Durch öffentliche Bekanntmachung in dem durch die Statuten vorgesehenen Publikationsorgan und im SHAB (Art. 696 Abs. 2 zweiter Satz OR). Also sicherlich im SHAB plus einer allenfalls in den Statuten vorgesehenen Form. Zur statutarischen Regelung: Art. 626 Ziff. 5 und 7 OR.

[Korrekturhinweis: Antwort SHAB und Art. 696 Abs. 2 OR genügt für volle Punktzahl.]

=> **0.50 Punkte für korrekte Antwort SHAB**

=> **0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung**

=> **Total maximal 1.00 Punkte**

- d) Wäre eine Statutenbestimmung zulässig, welche den Verwaltungsrat berechtigen würde, über die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft zu beschliessen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Nein. Der Sitz der Gesellschaft steht in den Statuten. Der Generalversammlung steht die unübertragbare Befugnis zu, die Statuten zu ändern (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. 626 Ziff. 1 OR).

[Korrekturhinweis: Keine Gesetzesbestimmung verlangt.]

=> 0.75 Punkte für korrekte Antwort mit stichwortartiger Begründung

=> Total maximal 0.75 Punkte

(Grosszügig bewerten.)

- e) Wie beurteilen Sie aus rechtlicher Sicht den Beschluss der Generalversammlung über die Änderung von Art. 1 der Statuten? Begründen Sie Ihre Antwort.

Der Beschluss über die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ist nicht gültig zustande gekommen. Ein gültiger (wichtiger) Beschluss gemäss Art. 704 Ziff. 7 OR wie er für die Verlegung des Sitzes verlangt wird, muss mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen. Dies war bei der Abstimmung nicht der Fall. Der Beschluss ist deshalb nicht gültig bzw. sogar nichtig (Art. 706b Ziff. 3 OR). Stimmenquorum: $48+39=87/3*2=58$. Zugestimmt haben aber nur 55.

[Korrekturhinweis: Keine Gesetzesbestimmung verlangt. Ungültigkeit und Nichtigkeit, beides führt zur vollen Punktzahl]

=> 1.00 Punkte für korrekte Antwort mit stichwortartiger Begründung

=> Total maximal 1.00 Punkte

**Fach 502 Rechnungswesen
Personaladministration**

Lösungsvorschlag

Personaladministration

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.50

Aufgabe 1**(24.00 Punkte)**

Ihr Kunde, die NewMoney-Fintech AG, ein Start-up-Unternehmen in Pfäffikon, von Chris Amherd (Verwaltungsrat und Geschäftsleiter), hat 25 Mitarbeitende und wächst exponentiell. Aufgrund des schnell wachsenden Mitarbeiterbestandes wurde ein Meeting einberufen, zu dem Sie als Berater eingeladen sind.

- a) Kreuzen Sie in untenstehender Tabelle an, ob die beschriebenen Geschäftsfälle der AHV-Pflicht unterstehen („AHV-pflichtig“) oder nicht („Nicht AHV-pflichtig“). Kreuzen Sie ebenfalls an, welchen Buchstaben (Bst) bzw. welche Ziffer diese Auszahlung auf dem Lohnausweis (LA) betrifft. (3.00 Punkte)

Situation	AHV-pflichtig	Nicht AHV-pflichtig	LA Bst. F	LA Ziffer 1-8	LA Ziffer 9-15	LA Keine Angaben
Dem neuen Mitarbeiter (Developer-Fintech) überweist man eine Zuwendung für Schulgelder von CHF 25'000.00 für seine Kinder, die eine Privatschule besuchen.	X			X		
Dem neuen Mitarbeiter (Middleware Specialist) bezahlt man eine pauschale Entschädigung für den Wohnsitzwechsel von CHF 5'000.00.	X			X		
Einer bestehenden Mitarbeiterin (Corporate Actions Specialist) bezahlt man eine Umzugsentschädigung, die den durch den Umzug entstanden Kosten von CHF 8'228.00 entspricht, für ihren beruflich bedingten Wohnungswechsel zur neuen Zweigniederlassung nach Genf.		X			X	
Dem IT-Mitarbeiter vergütet man die Weiterbildung zum Software Developer im Betrag von CHF 32'000.00. Es sind dies Kurs- und Examenskosten sowie Kosten für Lehrmittel.		X			X	
Allen Mitarbeitenden wird ein Halbtax-Abonnement im Wert von CHF 185.00 bezahlt.		X				X
Mitarbeitenden mit Kundenakquise wird ein Generalabonnement im Wert von CHF 3'860.00 abgegeben, wenn sie mindestens 40 geschäftlich bedingte Dienstfahrten pro Jahr unternehmen.		X	X			

Info zur Korrektur: Pro Situation 0.50 Punkte – aber nur, wenn alle Kreuze pro Situation korrekt.

- b) Per 16. April 2020 wurde Marc Kunz, ein erfahrener IT-Spezialist, der bei seinem früheren Arbeitgeber in Frühpension gegangen ist, für ein Projekt akquiriert und angestellt. Er erreicht im September 2020 das ordentliche Pensionsalter, arbeitet aber bis zum Projektende, das auf Ende November 2020 fällt, weiter. Mit ihm wurde ein Monatslohn von CHF 15'000 sowie ein 13. Monatslohn vereinbart.

1. Berechnen Sie den massgebenden Lohn für das Jahr 2020 für die folgenden Grössen: AHV, ALV1, ALV2. (3.00 Punkte)

Mitarbeiter	AHV-Lohn	ALV1-Lohn	ALV2-Lohn
Marc Kunz	119'075.00	67'925.00	21'450.00

Pro korrekte Nennung 1.00 Punkt.

AHV-Jahreslohn:

$$(7.5 \times 15'000.00) + (13. \text{ ML } 7.5 \times 15'000.00 / 12) - (\text{Freibetrag } 2 \times 1'400.00) = 119'075.00$$

ALV-Jahreslohn: nur bis ordentl. Rentenalter im September

$$5.5 \times (\text{ML} + 13. \text{ ML pro Monat } 16'250.00) = 89'375.00$$

$$\text{ALV-Grenze unterjährig } 148'200.00 / 12 \times 5.5 = 67'925.00$$

$$\text{ALV1: } 67'925.00 \quad \text{ALV2: } 89'375.00 - 67'925.00 = 21'450.00$$

2. Wie muss der Lohn von Marc Kunz auf der jährlichen Lohnsummendeklaration für die Ausgleichskasse deklariert werden? (1.00 Punkt)

Der Mitarbeiter Marc Kunz muss zweimal aufgeführt werden. 0.50 Punkte

- Einmal wie gewohnt bis und mit September und ein zweites Mal ab Oktober, 0.25 Punkte wobei vom

- Bruttolohn der Rentnerfreibetrag von CHF 1'400.00 pro Monat abgezogen werden muss. 0.25 Punkte

3. Haben die AHV-Beiträge von Marc Kunz nach dem ordentlichen Rentenalter einen Einfluss auf die Höhe seiner AHV-Rente? Kreuzen Sie die korrekte Antwort an. (0.50 Punkte)

JA NEIN

4. Beurteilen Sie die verschiedenen obligatorischen Versicherungspflichten von Marc Kunz bei der NewMoney-Fintech AG und bis zu welchem Zeitpunkt (Datum) diese Pflichten bestehen. Geben Sie in Ihrer Begründung an, gegen welche Risiken Marc Kunz zu versichern ist. Wenn keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, machen Sie beim Zeitpunkt einen Strich. (3.00 Punkte)

Versicherung	Begründung	Zeitpunkt
Krankentaggeld (KTG)	Keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer KTG-Versicherung.	-----
Unfall (UVG)	Marc Kunz ist im UVG (BU und NBU) zu versichern. Seine Frühpension beim früheren Arbeitgeber und das aktuelle Alter (ordentliches Pensionsalter) haben keinen Einfluss auf die Versicherungspflicht.	30.11.
Berufliche Vorsorge (BVG)	Marc Kunz ist in der beruflichen Vorsorge zu versichern. Seine Frühpension beim früheren Arbeitgeber hat keinen Einfluss.	30.09

Info zur Korrektur: Nur wenn Begründung und Zeitpunkt richtig sind je 1.00 Punkt

5. Gehen Sie davon aus, dass Marc Kunz ab 16. April in der beruflichen Vorsorge der NewMoney-Fintech AG zu versichern ist. Geben Sie an, für welche Leistungen er ab dem 16. April versichert ist. (1.00 Punkt)

Invalidität, Tod und Alter

Info zur Korrektur: Nur 0.5 Punkte, wenn alle drei Risiken angegeben wurden.

- c) Eine Mitarbeiterin absolviert seit 1. Februar 2020 ein Praktikum und verdient CHF 1'380.00 pro Monat (x13). Sie ist 23 Jahre alt und arbeitet ca. 7.5 Stunden pro Woche. Beurteilen Sie die Sozialversicherungspflichten, indem Sie im nachfolgenden Raster „JA“ oder „NEIN“ ankreuzen. Falls eine Sozialversicherungspflicht besteht, geben Sie den zu deklarierenden Jahreslohn an. (2.00 Punkte)

Versicherung	Sozialversicherungspflicht		Jahreslohn Deklaration für die Beitrags- bzw. Prä- mienrechnung CHF
	JA	NEIN	
AHV/IV/EO	X		17'940.00
Unfall - BU	X		29'640.00 <i>für Praktikanten über 20 Jahre beträgt der zu deklarierende Mindestlohn 20% vom UVG-Maximum.</i>
Unfall – NBU		X	-----
Berufliche Vorsorge (BVG)		X	-----

Info zur Korrektur: je 0.5 Punkte

- d) Ein Mitarbeiter wurde für vier Wochen befristet angestellt. Seine Arbeitsstunden sind wie folgt vertraglich vereinbart und auch effektiv abgerechnet:

1. Woche	10 Stunden (Montag: 8 Stunden, Mittwoch: 2 Stunden)
2. Woche	11 Stunden (Montag: 8 Stunden, Dienstag: 3 Stunden)
3. Woche	keine Stunden
4. Woche	5 Stunden (Montag: 3 Stunden, Donnerstag: 2 Stunden)
Total	26 Stunden

Beurteilen Sie die NBU-Versicherungspflicht und machen Sie dazu eine Aussage. Begründen Sie Ihre Aussage wenn möglich mit einer Berechnung. (1.50 Punkte)

NBU-Versicherungspflicht besteht, wenn:

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitsdauer mind. 8 Stunden erreicht, wobei für den Durchschnitt nur Wochen massgebend sind, in welchen gearbeitet wurde. Die Wochen mit mindestens 8 Arbeitsstunden überwiegen.

$26 / 3 \text{ Wochen} = 8.66 \text{ Std. pro Woche}$ ergibt NBU-Versicherungspflicht.

Das Verhältnis mind. 8 Std. zu unter 8 Std. = 2:1 ergibt ebenfalls eine NBU-Vers.pflicht.

Info zur Korrektur: Beurteilung, dass Versicherungspflicht besteht: 0.50 Punkte.

Nennung von „8 Stunden“: 0.50 Punkte.

Nennung, dass Wochen ohne Arbeit nicht gezählt werden: 0.50 Punkte.

- e) 1. Chris Amherd ist in seiner Freizeit Dirigent im Musikverein. Für diese Tätigkeit bringt er viel (Frei-)Zeit auf und bekommt dafür eine Entschädigung von CHF 5'000.00 pro Jahr. Auf dieser Entschädigung werden AHV-Beiträge abgerechnet und er erhält auch einen Lohnausweis.

Anlässlich einer AHV-Kontrolle beim Musikverein wird festgestellt, dass keine Unfallversicherung besteht. Die Finanzchefin des Vereins führt als Begründung an, dass Chris Amherd in seinem Hauptberuf bei der NewMoney-Fintech AG bereits bei einer Unfallversicherung angeschlossen und deshalb über den Musikverein nicht mehr für das UVG zu versichern sei.

Stimmt diese Erklärung? Begründen Sie ihre Antwort. (1.00 Punkt)

Nein, diese Erklärung stimmt nicht. 0.50 Punkte

Zahlt ein Verein (Arbeitgeber) Entschädigungen aus, welche nicht mehr als geringfügig gelten, muss dieser zwingend eine Unfallversicherung abschliessen. 0.50 Punkte

2. Welche Versicherung (Haupterwerb oder Nebenerwerb-Versicherung) bezahlt die fälligen Leistungen (z.B. Taggeld 80% vom Lohn Haupterwerb bzw. Nebenerwerb), wenn Chris Amherd vom Dirigentenpodest fällt und sich den Fuss bricht? (1.00 Punkt)

Die Unfallversicherung des Nebenerwerbs (Musikvereins) muss 80% seines gesamten Lohnes ersetzen (inkl. des Haupterwerbs, also des Lohns bei der NewMoney-Fintech AG).

- f) Livio Zurbuchen, Schweizer, wohnt in Liechtenstein und ist Mitarbeiter der Bank Frick AG mit Sitz in Liechtenstein. Die Bank Frick AG ist stark im Bereich Fintech tätig und hat mit der NewMoney-Fintech AG einen Kooperationsvertrag. Durch den Kooperationsvertrag wird Livio Zurbuchen für eine längere Zeit weiterhin zu 30% in Liechtenstein und neu zu 70% in Pfäffikon tätig sein.

In welchem Staat ist Livio Frick sozialversicherungsrechtlich unterstellt? Entscheiden Sie sich für die korrekte Antwort und kreuzen Sie diese an. (1.00 Punkt, Mehrfachantworten werden nicht gewertet.)

- Schweiz und Liechtenstein gelten als Staaten, und es ist egal, wo er unterstellt wird.
- Schweiz für das gesamte Einkommen.
- Liechtenstein für das gesamte Einkommen.
- In der Schweiz nur für das schweizerische Einkommen.
- In Liechtenstein nur für das liechtensteinische Einkommen.

Info zur Lösung: Auf Livio Zurbuchen ist das EFTA-Übereinkommen anwendbar. Bei wesentlicher Tätigkeit (25%) im Wohnsitzstaat erfolgt die Unterstellung im Wohnsitzstaat für das gesamte Einkommen.

- g) 1. Thomas Zimmermann hat im August die vierjährige Lehre zum Informatiker abgeschlossen und hat danach einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einem Monatslohn von CHF 4'200.00 erhalten. Nach fünf Monaten muss er in die Rekrutenschule. Wie hoch ist der Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung (EO), wenn Thomas Zimmermann keine Kinder hat? (0.50 Punkte)

CHF 62.00 pro Tag

2. Begründen Sie, ob die NewMoney-Fintech AG eine Lohnfortzahlungspflicht gegenüber Thomas Zimmermann hat. Geben Sie an, wie hoch und wie lange die Lohnfortzahlungspflicht besteht. Machen Sie dazu generell gültige Aussagen. (2.00 Punkte)

Es besteht eine Lohnfortzahlungspflicht, da das Arbeitsverhältnis auf **unbestimmte** Zeit eingegangen ist und im Zeitpunkt der Dienstleistung mehr als **3 Monate** gedauert hat. Wenn die Erwerbsausfallentschädigung weniger als **80%** des vor der Dienstleistung bezogenen Lohnes deckt, schuldet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für eine **beschränkte Zeit** (je nach Skala) die Differenz zwischen der Erwerbsausfallentschädigung und 80% des Lohnes.

Je 0.50 Punkte für die Nennung der fettgedruckten Begriffe.

3. Auf welche Rechtsgrundlagen stützen sich Ihre Aussagen betreffend Lohnfortzahlungspflicht? Nennen Sie die genauen entsprechenden Rechtsgrundlagen mit Gesetz, Artikel und Absatz. (1.00 Punkt)

Art. 324a Abs. 1 und 324b Abs. 2 OR.

0.50 Punkte je korrektem Artikel mit Absatz.

- h) Chris Amherd, Inhaber und Geschäftsführer, plant eine Fusion mit der Bank Frick AG. Auch ein Unternehmensverkauf an die Bank Frick AG käme in Frage. Aktuell kann er seine zukünftige Stellung im Betrieb nach der Fusion oder einem allfälligen Verkauf nicht einschätzen und fragt Sie hinsichtlich Arbeitslosigkeit um Rat.

Kreuzen Sie bei den nachstehenden Aussagen zur Arbeitslosenversicherung (ALV) an, ob diese richtig oder falsch sind. (1.50 Punkte)

Aussagen	richtig	falsch
Die ALV kennt zwei Rahmenfristen. Eine gilt für die Beitragszeit und die andere für den Leistungsbezug.	X	
Wenn Chris Amherd infolge vollständigen Verlusts seiner Stelle als Geschäftsleiter bei der NewMoney-Fintech AG arbeitslos wird, aber Verwaltungsrat bleibt, hat er keine arbeitgeberähnliche Stellung mehr.		X
Solange Chris Amherd nicht definitiv aus dem Betrieb ausgeschieden ist und seine arbeitgeberähnliche Stellung endgültig aufgegeben hat, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.	X	

- i) Der BVG-Vorsorgeausweis von Jean Müller, geb. 29.06.1970, zeigt folgende Angaben:

Versicherter Lohn und Beiträge für die persönlichen Leistungen	CHF
Basislohn	107'380.00
Versicherter Lohn	82'495.00
Jährliche Sparprämie (Altersgutschriften)	12'374.25

Kreuzen Sie die korrekte(n) Aussage(n) an. (1.50 Punkte)

- Den Angaben zufolge handelt es sich um eine überobligatorische BVG Lösung.
- Der angewandte Koordinationsabzug entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe.
- Der Satz für die jährliche Sparprämie entspricht den gesetzlichen BVG-Altersgutschriften.

Aufgabe 2

(total 13.50 Punkte)

- a) Ein Kunde hat durch einen IT-Absturz sämtliche Lohndaten seiner Mitarbeitenden verloren. Er hat lediglich die letztjährigen Lohnausweise ausgedruckt, welche als Hardcopy vorliegen. Er bittet Sie nun, anhand der Lohnausweise die jeweiligen Monatslöhne zu berechnen. Berechnen Sie anhand der folgenden Angaben den Monatslohn des Mitarbeitenden. Der Rechnungsweg ist aufzuzeigen. (1.50 Punkte)

Angaben	Monatslohn
Lohnausweis 1.2.-31.10.2019	Monatslohn: 9'500.00
Ziffer 1 Lohnausweis CHF 96'225.00	Februar bis Oktober = 9 Monate 13 ML = 9/12 $9 \frac{9}{12} = 9.75$ Monatslöhne + KiZu (2 x 200 x 9 Monate = 3'600.00) = (96'225.00 – 3'600 KiZu) / 9.75 = 9'500.00
Darin enthalten:	oder
- 13 Monatslohn	(96'225 – 3'600) = 92'625 / 13 = 7'125 (Anteil 13ML)
- Kinderzulagen für 2 Kinder à CHF 200.00	92'625 – 7'125 = 85'500 / 9 = 9'500.00

- b) Nachdem Sie die Löhne berechnet haben, bittet Sie der Kunde, für einen austretenden Mitarbeiter den pro rata-Anteil des 13. Monatslohns zu berechnen. (1.50 Punkt)

Sie erhalten folgende Informationen:

- Untermonatige Ein- und Austritte werden anhand der effektiven Kalendertage berechnet.
- Anstellungsdauer: 13. Juli 2020 bis 9. Oktober 2020
- Monatslohn: CHF 6'200

Juli 6'200 / 31 x 19 = 3'800.00
 August = 6'200.00
 September = 6'200.00
 Oktober 6'200 / 31 x 9 = 1'800.00
 Total = 18'000.00 13. Monatslohn beträgt 1/12 = CHF 1'500.00

- c) Stefan Kleger, Bereichsleiter der Print AG, hat am 31. Januar mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf den 31. März gekündigt. Nun muss noch die Lohn-Schlussabrechnung aufgrund folgender Angaben erstellt werden.

Herr Kleger, geboren am 13. Januar 1978, verheiratet, 2 Kinder 14- (obligatorische Schulpflicht) und 19-jährig (in der Ausbildung).

Jahreslohn CHF 117'000.00. inkl. 13. Monatslohn, welcher jeweils im Juni und Dezember ausbezahlt wird. (Wird das Arbeitsverhältnis während des Jahres aufgelöst wird der 13. Monatslohn pro rata ausbezahlt.)

Ferienguthaben per 31.03. 8 Tage (Berechnung mit 260 Arbeitstagen pro Jahr).

Überstunden per 31.03. 38 Stunden ohne Zuschlag (Berechnung mit Jahresarbeitszeit).

Arbeitszeit 40-Stundenwoche, Arbeitstage 260.

Bonuszahlung per 31.03. 15% von einem Viertel des Jahresgehaltes.

Kaufpreis Geschäftswagen CHF 60'000.00 exkl. MWSt, welcher Herrn Kleger zur privaten Nutzung bis 31.03. zur Verfügung gestellt wird. Der Privatanteil wird monatlich abgerechnet.

Im März erhält Herr Kleger noch zusätzlich:

- Zuwendungen für bestandene berufliche Prüfungen von CHF 1'000.00
- Nachträgliche Prämie für Verbesserungsvorschläge über CHF 500.00
- Eine Hochzeitzulage von CHF 750.00
- REKA-Check Vergünstigung von CHF 2000.00, zu bezahlen 500.00 (REKA-Check Total 2'500.00)

Im Weiteren wird Herrn Kleger für den Bezug eines gebrauchten Notebooks CHF 350.00 verrechnet.

Es gelten neben den allgemeinen Lohnabzügen noch folgende Angaben:

- BVG obligatorische Pensionskasse; AG- und AN-Anteil total 3% für Risiko
- NBU; 1.6%
- KTG; 0.9% (AN-Anteil)
- Familienzulagen; Kinderzulage CHF 200.00, Ausbildungszulage CHF 250.00

Ihr Kunde zeigt Ihnen zur Beurteilung die Lohnabrechnung für den März. Beurteilen Sie die Positionen der Lohnart und die Berechnungen und weisen Sie den Kunden auf die gemachten Fehler hin, indem Sie den Fehler einkreisen. Identifizieren Sie drei Fehler und geben Sie dazu eine kurze Erklärung ab.

Hinweis: Die dargestellten Berechnungen sind mathematisch korrekt.

Alle oben erwähnten Angaben sind bereits in der Lohnabrechnung enthalten; es fehlen keine Lohnarten.

Die Betragssummen (z.B. Total Bruttolohn) sind durch die Fehler, falls sie korrigiert würden, nicht mehr korrekt, gelten aber nicht als Fehler.

6.00 Punkte, wenn Fehler und Erklärung dazu korrekt

Lohnabrechnung März (Austritt)

	Ansatz	Einheit/Anzahl	CHF	CHF
Bruttolohn		1	9'000.00	
Anteil 13. Monatslohn	750.00	3	2'250.00	
Ferien (9'000 x 13 / 260 Arbeitstage)	450.00	8	3'600.00	
Überstunden ((9'000 x 13) / (52 Wochen x 40 Std))	56.25	38	2'137.50	
Bonus (9'000 x 13 / 4)	29'250.00	15.00%	4'387.50	
Prämie für Verbesserungsvorschläge	500.00	1	500.00	
REKA-Check	1'400.00	1	1'400.00	
Geschäftswagen	60'000.00	9.60%	5'760.00	
Kinderzulagen (bis 16 Altersjahr)	200	1.00	200.00	
Ausbildungszulagen (ab 16 - 25 Altersjahr)	250	1.00	250.00	
Total Bruttolohn				29'485.00
AHV/IV/EO	5.275%	29'035.00	1'531.60	
ALV1 (bis 148'200)	1.100%	12'350.00	135.85	
ALV2 (ab 148'200)	0.500%	16'685.00	83.45	
NBU	1.600%	12'350.00	197.60	
KTG	0.900%	29'035.00	261.30	
BVG	6.500%	5'036.25	327.35	
Total Abzüge				2'537.15
Total Nettolohn				26'947.85
Zulagen				
Prämie bestandene Prüfung	1'000.00	1	1'000.00	
Hochzeitzulage	750	1.00	750.00	
REKA-Check (zu bezahlender Betrag)	500	1.00	-500.00	
Korrektur REKA-Check über 600.00			-1'400.00	
Privatanteil Geschäftswagen			-5'760.00	
Notebook			-350.00	
Total Zulagen				-6'260.00
Auszahlungsbetrag				20'687.85

Erklärung zu drei Fehlern:

Geschäftswagen: 0.8% pro Monat, somit Betrag wie auch Abzug Privatanteil Geschäftswagen falsch.

Bestehen der Prüfung ist über 500.00 und somit AHV-pflichtig (falsche Position).

ALV1, ALV2 und UV-Basis ist nicht korrekt, da max. Lohn nicht CHF 12'350.00 beim Austritt.

ALV1 Höchstbetrag Jan-März $3 \times 12'350 = 37'050$ ALV2 ist nur, was über dem Höchstlohn ist.

ALV1 und NBU -Basis wäre korrekt 18'090.00; ALV2-Basis wäre korrekt 6'665.00.

Kumulierter Lohn bis Austrittsmonat 18'960 + Austrittsmonat 24'755 = 43'715 => ALV2 6'665.00.

- d) Beantworten Sie die Ihnen gestellten Fragen zu den Familienzulagen (FamZ) mit einer kurzen Erklärung. (3.00 Punkte)

Fragen	Antwort und Erklärung
<p>Mirco Stoffel (40 Jahre, verheiratet mit Mirjam Stoffel, zwei Kinder, wohnhaft in Luzern) arbeitet bei der Treuhand & Revision AG in Zug.</p> <p>Mirjam arbeitet zu einem 50%-Pensum bei der ETO AG in Luzern.</p> <p>Welcher Kanton bezahlt die FamZ und welcher Kanton müsste eine allfällige Differenzzulage bezahlen?</p>	<p>Luzern (wer im Wohnkanton des Kindes erwerbstätig ist) Zug bezahlt eine allfällige Differenzzulage.</p>
<p>Ein Mitarbeitender, alleinstehend, 10-jähriges Kind, im ersten Anstellungsjahr, ist ab dem 20. August krankgeschrieben.</p> <p>Die Lohnfortzahlung erlischt nach drei Wochen, somit am 9. September.</p> <p>Wie lange wird ihm die Kinderzulage ausgerichtet?</p>	<p>Die Kinderzulage ist für die Monate August bis November ungekürzt zu entrichten.</p> <p>Ist ein Arbeitnehmer durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Kinderzulagen ab Eintritt der Arbeitsverhinderung für den laufenden und drei weitere Monate ausgerichtet, und zwar unabhängig davon, ob ein Lohn oder eine Versicherungsleistung bezahlt wird.</p>
<p>Eine Mitarbeitende (alleinstehend, 10-jähriges Kind), kündigt ihr Arbeitsverhältnis auf Mitte Oktober.</p> <p>Wie lange wird ihr die Kinderzulage ausgerichtet?</p>	<p>Bis Mitte Oktober.</p> <p>Es werden nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Kinderzulagen ausgerichtet. Bei angebrochenen Monaten, also entsprechend der Wochen oder der Tage, während denen die Person angestellt ist. Ein Monat entspricht 30 Tagen.</p>

- e) Überlegen Sie aufgrund der nachstehenden Situationen, wie hoch die am Jahresende zu deklarierenden Lohnsummen bei der AHV/IV/EO, der ALV und im UVG und BVG sind. Berücksichtigen Sie, dass für diese Aufgabe kein 13. Monatslohn ausbezahlt wird. Gemäss BVG-Reglement ist die obere Limite des Jahreslohnes (max. BVG-Lohn ohne Koordinationsabzug) zu deklarieren, wenn diese überschritten wird. Kreuzen Sie die entsprechenden Werte an.
(1.50 Punkte)

Die Verkaufsleiterin Manuela Iseppi, Jahrgang 1982, verdient im Jahr 2020 CHF 143'000. Das Geschäftsauto kann sie auch privat benützen. Der Privatanteil beträgt CHF 6'720 und wird ihr auf den Lohn aufgerechnet.

AHV/IV/EO	ALV 1	ALV 2	UVG BU	UVG NBU	BVG
<input type="checkbox"/> CHF 143'000	<input type="checkbox"/> CHF 143'000	<input type="checkbox"/> CHF 6'720	<input type="checkbox"/> CHF 143'000	<input type="checkbox"/> CHF 143'000	<input type="checkbox"/> CHF 60'435
<input checked="" type="checkbox"/> CHF 149'720	<input type="checkbox"/> CHF 149'720	<input checked="" type="checkbox"/> CHF 1'520	<input type="checkbox"/> CHF 149'720	<input type="checkbox"/> CHF 149'720	<input type="checkbox"/> CHF 149'720
<input type="checkbox"/> CHF 148'200	<input checked="" type="checkbox"/> CHF 148'200	<input type="checkbox"/> CHF 0	<input checked="" type="checkbox"/> CHF 148'200	<input checked="" type="checkbox"/> CHF 148'200	<input checked="" type="checkbox"/> CHF 85'320

Info zur Korrektur: je 0.50 Punkte.

**Fach 503 Rechnungswesen
Grundlagen**

Lösungsvorschlag

Rechnungswesen Grundlagen

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.5

Aufgabe 1. Geschäftsfälle mit Mehrwertsteuer (9.00 Punkte)

Die Barakuzka Handels AG handelt mit Waren aller Art. Sie führt den **Warenbestand mit laufender Inventur**; der **Verpackungsmaterialbestand** wird **ruhend** geführt. Die Gesellschaft führt eine Kreditoren- und eine Debitorenbuchhaltung. Die Barakuzka Handels AG rechnet die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode und nach vereinbartem Entgelt ab. **Alle** genannten **Beträge** verstehen sich **inklusive Mehrwertsteuer** (sofern beim jeweiligen Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Der Mehrwertsteuersatz beträgt 7.7%. Alle Lieferanten sind inländisch und mehrwertsteuerpflichtig.

Für Aufgabe 1 gilt: Bei den **Kunden** handelt es sich **ausschliesslich um inländische Kunden**.

Alle Beträge werden auf 5 Rappen gerundet.

Die Barakuzka Handels AG führt die Buchhaltung nach Obligationenrecht (OR).

Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan (Kontenrahmen KMU).

Das Geschäftsjahr **schliesst per 31.12. ab**. Die Geschäftsfälle beziehen sich auf das laufende Geschäftsjahr und auf die Abschlussbuchungen des laufenden Geschäftsjahres.

Alle Geschäftsfälle sind unabhängig voneinander.

Markieren Sie **die richtige Antwort** mit **einem** Kreuz resp. die richtigen Antworten mit **je einem** Kreuz pro richtige Antwort.

Aufgabe 1.1.**(0.50 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG erhält vom inländischen Lieferanten X eine Rechnung für eingekaufte Waren in Höhe von CHF 83'467.50 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Markieren Sie die richtige Aussage.

Dieser Geschäftsfall hat

- keine Auswirkung auf die Mehrwertsteuer.
- eine Auswirkung auf das Konto Umsatzsteuer im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Umsatzsteuer im Haben.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Haben.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand im Haben.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuerkorrektur im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuerkorrektur im Haben.

Aufgabe 1.2.**(0.50 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG bezahlt an den inländischen Lieferanten Y eine bereits verbuchte Rechnung für eingekaufte Waren in Höhe von CHF 79'159.50 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Markieren Sie die richtige Aussage.

Dieser Geschäftsfall hat

- keine Auswirkung auf die Mehrwertsteuer.
- eine Auswirkung auf das Konto Umsatzsteuer im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Umsatzsteuer im Haben.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Haben.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand im Haben.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuerkorrektur im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuerkorrektur im Haben.

Aufgabe 1.3.**(0.50 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG sendet dem inländischen Lieferanten Z einen Teil der Ware zurück, da die falschen Artikel geliefert wurden; gemäss Vereinbarung mit dem Lieferanten erhält die Barakuzka Handels AG eine Gutschrift von CHF 4'173.40 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Markieren Sie die richtige Aussage.

Dieser Geschäftsfall hat

- keine Auswirkung auf die Mehrwertsteuer.
- eine Auswirkung auf das Konto Umsatzsteuer im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Umsatzsteuer im Haben.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Haben.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand im Haben.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuerkorrektur im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuerkorrektur im Haben.

Aufgabe 1.4.**(0.50 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG hat dem inländischen Kunden A Waren im Wert von CHF 27'032.70 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) auf Rechnung verkauft; Rechnung und Lieferung sind bereits verbucht. Gemäss Vereinbarung zieht der Kunde bei der Zahlung 2% Skonto ab. Markieren Sie die richtige Aussage.

Der Skontoabzug hat

- keine Auswirkung auf die Mehrwertsteuer.
- eine Auswirkung auf das Konto Umsatzsteuer im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Umsatzsteuer im Haben.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Haben.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand im Haben.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuerkorrektur im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuerkorrektur im Haben.

Aufgabe 1.5.**(0.50 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG gewährt dem inländischen Kunden B einen nachträglichen Rabatt von CHF 2'461.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt); Rechnung und Lieferung sind bereits verbucht, die Zahlung ist noch offen. Markieren Sie die richtige Aussage.

Der Rabatt hat

- keine Auswirkung auf die Mehrwertsteuer.
- eine Auswirkung auf das Konto Umsatzsteuer im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Umsatzsteuer im Haben.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Haben.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand im Haben.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuerkorrektur im Soll.
- eine Auswirkung auf das Konto Vorsteuerkorrektur im Haben.

Aufgabe 1.6.**(0.50 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG bezahlt an den inländischen Lieferanten O eine bereits verbuchte, noch offene Rechnung für eingekaufte Waren in Höhe von CHF 79'159.50 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Die Lieferung hat bereits stattgefunden, und die Ware liegt noch an Lager. Die Barakuzka Handels AG führt die Warenkonten mit laufender Inventur. Gemäss Vereinbarung zieht die Barakuzka Handels AG bei der Zahlung 2% Skonto ab. Markieren Sie die richtige Aussage.

Dieser Geschäftsfall hat

- eine Buchung im Konto Warenaufwand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenbestand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenaufwand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenbestand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung im Haben zur Folge.
- keine Buchung im Konto Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenertrag im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenertrag im Haben zur Folge.

Aufgabe 1.7.**(0.50 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG sendet dem inländischen Lieferanten P einen Teil der Ware zurück, da die falschen Artikel geliefert wurden; gemäss Vereinbarung mit dem Lieferanten erhält die Barakuzka Handels AG eine Gutschrift von CHF 8'346.80 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Die Barakuzka Handels AG führt die Warenkonten mit laufender Inventur. Markieren Sie die richtige Aussage.

Dieser Geschäftsfall hat

- eine Buchung im Konto Warenaufwand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenbestand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenaufwand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenbestand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung im Haben zur Folge.
- keine Buchung im Konto Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenertrag im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenertrag im Haben zur Folge.

Aufgabe 1.8.**(0.50 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG erhält vom inländischen Lieferanten Q einen nachträglichen Mengenrabatt von CHF 20'866.90 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) für einen Grossauftrag. Die Rechnung wurde vor 7 Tagen bereits gebucht. Die Lieferung an den Kunden erfolgt Anfang nächsten Monats. Die Barakuzka Handels AG führt die Warenkonten mit laufender Inventur. Markieren Sie die richtige Aussage.

Der Mengenrabatt hat

- eine Buchung im Konto Warenaufwand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenbestand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenaufwand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenbestand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung im Haben zur Folge.
- keine Buchung im Konto Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenertrag im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenertrag im Haben zur Folge.

Aufgabe 1.9.**(1.00 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG verkauft dem inländischen Kunden D Waren im Wert von CHF 28'002.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) auf Rechnung. Die Barakuzka Handels AG führt die Warenkonten mit laufender Inventur. Markieren Sie die richtigen Aussagen.

Dieser Vorgang hat

- eine Buchung im Konto Warenertrag im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenbestand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenaufwand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenbestand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenaufwand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Forderungen aus Lieferung und Leistung im Haben zur Folge.

Aufgabe 1.10.**(0.50 Punkte)**

Der inländische Kunde E bezahlt der Barakuzka Handels AG die offene Rechnung von CHF 22'401.60 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) für gelieferte Waren. Die Barakuzka Handels AG führt die Warenkonten mit laufender Inventur. Markieren Sie die richtige Aussage.

Dieser Vorgang hat

- eine Buchung im Konto Warenertrag im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenbestand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenbestand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Forderungen aus Lieferung und Leistung im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenaufwand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenaufwand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Forderungen aus Lieferung und Leistung im Haben zur Folge.

Aufgabe 1.11.**(0.50 Punkte)**

Der inländische Kunde F schickt der Barakuzka Handels AG falsch gelieferte Waren im Wert von CHF 2'800.20 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) zurück. Die zurückgelieferte Ware hat einen Einstandswert von CHF 1'560.00, ist unbeschädigt und kann von der Barakuzka Handels AG weiterverkauft werden. Die Barakuzka Handels AG führt die Warenkonten mit laufender Inventur. Markieren Sie die richtige Aussage.

Dieser Vorgang hat

- eine Buchung im Konto Warenertrag im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenaufwand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenbestand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung im Haben zur Folge.
- keine Buchung im Konto Forderungen aus Lieferung und Leistung zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenaufwand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenertrag im Soll zur Folge.

Aufgabe 1.12.**(1.00 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG führt eine Inventur des Warenlagers durch und stellt fest, dass der rechnerische Warenbestand um CHF 2'460.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) höher ist als der physische Warenbestand. Die Barakuzka Handels AG führt die Warenkonten mit laufender Inventur. Markieren Sie die richtigen Aussagen.

Dieser Vorgang hat

- eine Buchung im Konto Warenertrag im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenertrag im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenaufwand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenaufwand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenbestand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenbestand im Soll zur Folge.

Aufgabe 1.13.**(0.50 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG erhält vom inländischen Lieferanten R eine Rechnung für eingekauftes Verpackungsmaterial in Höhe von CHF 14'001.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Die Barakuzka Handels AG führt für das Verpackungsmaterial die Konten Verpackungsmaterialaufwand und Verpackungsmaterialbestand ohne laufende Inventur (d.h. der Bestand wird ruhend geführt). Markieren Sie die richtigen Aussagen.

Dieser Geschäftsfall hat

- eine Buchung im Konto Verpackungsmaterialaufwand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verpackungsmaterialbestand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verpackungsmaterialaufwand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verpackungsmaterialbestand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenaufwand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Warenaufwand im Haben zur Folge.

Aufgabe 1.14.**(0.50 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG sendet dem inländischen Lieferanten S defektes Verpackungsmaterial zurück und erhält dafür eine Gutschrift in Höhe von CHF 700.05 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Die Barakuzka Handels AG führt für das Verpackungsmaterial die Konten Verpackungsmaterialaufwand und Verpackungsmaterialbestand ohne laufende Inventur (d.h. der Bestand wird ruhend geführt). Markieren Sie die richtigen Aussagen.

Dieser Geschäftsfall hat

- eine Buchung im Konto Verpackungsmaterialaufwand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verpackungsmaterialbestand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verpackungsmaterialaufwand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verpackungsmaterialbestand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Vorsteuerkorrektur im Haben zur Folge.

Aufgabe 1.15.**(1.00 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG führt eine Inventur des Verpackungsmateriallagers durch und stellt fest, dass der Bestand gegenüber dem Schlussbestand der Vorperiode um CHF 1'300.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) zugenommen hat. Die Barakuzka Handels AG führt für das Verpackungsmaterial die Konten Verpackungsmaterialaufwand und Verpackungsmaterialbestand ohne laufende Inventur (d.h. der Bestand wird ruhend geführt). Markieren Sie die richtigen Aussagen.

Dieser Geschäftsfall hat

- eine Buchung im Konto Verpackungsmaterialaufwand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verpackungsmaterialbestand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verpackungsmaterialaufwand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Verpackungsmaterialbestand im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Haben zur Folge.
- eine Buchung im Konto Vorsteuer auf Material, Waren und Dienstleistungen im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand im Soll zur Folge.
- eine Buchung im Konto Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand im Haben zur Folge.

Aufgabe 2. Fremdwährungen

(11.00 Punkte)

Die Barakuzka Handels AG (*gleiche Gesellschaft wie bei Aufgabe 1*) handelt mit Waren aller Art. Sie führt den **Warenbestand mit laufender Inventur**. Die Barakuzka Handels AG führt eine Kreditoren- und eine Debitorenbuchhaltung.

Für Aufgabe 2 gilt: Bei den Kunden handelt es sich ausschliesslich um ausländische Kunden. Die Mehrwertsteuer kann in dieser Aufgabe vernachlässigt werden!

Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan (Kontenrahmen KMU).

Der **Buchkurs** für die aktuelle Rechnungsperiode beträgt CHF 1.18 pro EUR.

Der **Bilanzkurs** für den Abschluss und die Zwischenabschlüsse beträgt CHF 1.19 pro EUR.

Es wird je ein **Vierspalten-Fremdwährungskonto** für die Forderungen in EUR („1101 Forderungen aus L+L EUR“), für die Anzahlungen der Kunden in EUR („2031 erhaltene Anzahlungen EUR“), für die Verbindlichkeiten in EUR („2001 Verbindlichkeiten aus L+L EUR“) und für den Bankverkehr in EUR („1021 Bank EUR“) geführt.

Hinweis: Achten Sie bei jeder Teilaufgabe genau darauf, ob das „normale“ CHF-Konto zu verwenden ist oder das Vierspalten-EUR-Konto! Wenn Sie beispielsweise nur „Bank“ angeben und nicht „Bank CHF“ oder „Bank EUR“, so gibt es keine Punkte.

Die **Kursdifferenzen** werden **separat** erfasst; sie werden **laufend** sowie beim Abschluss **nach Gewinn und Verlust getrennt** verbucht; zusätzlich wird **zwischen realisierten** und **nicht realisierten** Kurserfolgen **unterschieden**; dazu stehen vier verschiedene Konten für Kursdifferenzen zur Verfügung („6998 Währungskursgewinn (realisiert)“, „6948 Währungskursverlust (realisiert)“, „6999 Währungskursgewinn (nicht realisiert)“ und „6949 Währungskursverlust (nicht realisiert)“).

Verbuchen Sie die nachfolgenden Geschäftsfälle.

Alle Geschäftsfälle sind unabhängig voneinander.

Alle Beträge werden auf 5 Rappen gerundet.

Aufgabe 2.1.

(0.50 Punkte)

Die Barakuzka Handels AG hat am 15.04. Waren an den Kunden Q geliefert und in Rechnung gestellt. Am 20.04 vereinbarte sie mit dem Kunden einen nachträglichen Rabatt von EUR 3'125.00 für diese Lieferung, die noch nicht bezahlt ist. Verbuchen Sie den Rabatt.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
3200 Warenertrag	1101 Forderungen aus L+L EUR	3'687.50

Aufgabe 2.2.**(1.00 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG hat am 13.09. die Bestellung eines Kunden ausgeliefert und mit EUR 18'975.00 in Rechnung gestellt; das Zahlungsziel ist 30 Tage. Der Tageskurs der Hausbank der Barakuzka Handels AG beträgt am 13.09. CHF 1.1950 pro EUR.

Der Kunde überweist zur Begleichung dieser Rechnung am 12.10. EUR 18'975.00 auf das CHF Bankkonto der Barakuzka Handels AG. Der Tageskurs der Hausbank der Barakuzka Handels AG beträgt am 12.10. CHF 1.17 pro EUR.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1020 Bank CHF	1101 Forderungen aus L+L EUR	22'200.75
6948 Währungskursverlust (realisiert)	1101 Forderungen aus L+L EUR	189.75

Aufgabe 2.3.**(1.50 Punkte)**

Der Kunde G hat Waren im Wert von EUR 40'000.00 bezogen; Lieferung und Rechnungsstellung sind bereits erfolgt und verbucht. Der Kunde G zahlt nun diese Rechnung in EUR auf das CHF Bankkonto der Barakuzka Handels AG und zieht vereinbarungsgemäss 2 Prozent Skonto ab. Die Bank verwendet einen Kurs von CHF 1.1917 pro EUR für die Umrechnung.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
3200 Warenertrag	1101 Forderungen aus L+L EUR	944.00
1020 Bank CHF	1101 Forderungen aus L+L EUR	46'714.65
1101 Forderungen aus L+L EUR	6998 Währungskursgewinn (realisiert)	458.65

Aufgabe 2.4.**(1.00 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG hat dem Kunden P irrtümlich falsche Waren geschickt. Vereinbarungsgemäss schickt der Kunde diese Waren wieder zurück; die zurückgeschickte Ware hat einen Einstandswert von CHF 8'437.00. Die Barakuzka Handels AG schreibt dem Kunden EUR 11'000.00 gut. Die zurückgeschickte Ware kann vollumfänglich weiterverkauft werden.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
3200 Warenertrag	1101 Forderungen aus L+L EUR	12'980.00
1200 Warenbestand	4200 Warenaufwand	8'437.00

Aufgabe 2.5.**(0.50 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG offeriert am 09.06. dem Kunden B eine Lieferung mit Anzahlung. Am 15.06. erhält die Barakuzka Handels AG die Bestellung und verschickt gleichentags die Rechnung für die vereinbarte Anzahlung über EUR 22'170.00.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1101 Forderungen aus L+L EUR	2031 erhaltene Anzahlungen EUR	26'160.60

Aufgabe 2.6.**(1.00 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG verhandelt mit dem Kunden K Mitte September eine Lieferung mit Anzahlung. Am 18.03. schickt die Barakuzka Handels AG dem Kunden die Rechnung für die vereinbarte Anzahlung von EUR 8'830.00; diese Rechnung ist bereits verbucht. Mit Valuta 24.03. erhält die Barakuzka Handels AG von ihrer Bank eine Gutschriftsanzeige über CHF 10'596.00 auf dem CHF Bankkonto für die bezahlte Anzahlung des Kunden K.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1020 Bank CHF	1101 Forderungen aus L+L EUR	10'596.00
1101 Forderungen aus L+L EUR	6998 Währungskursgewinn (realisiert)	176.60

Aufgabe 2.7.**(1.50 Punkte)**

Am 27.02. liefert die Barakuzka Handels AG dem Kunden D vertragsgemäss Waren im Wert von EUR 43'800.00. Der Einstandswert der gelieferten Ware beträgt CHF 33'594.60. Der Kunde D hat für diese Lieferung im Januar eine Anzahlung von EUR 26'025.00 geleistet; diese Anzahlung ist bereits korrekt verbucht.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1101 Forderungen aus L+L EUR	3200 Warenertrag	20'974.50
2031 erhaltene Anzahlungen EUR	3200 Warenertrag	30'709.50
4200 Warenaufwand	1200 Warenbestand	33'594.60

Aufgabe 2.8.

(1.00 Punkte)

Die Barakuzka Handels AG erstellt einen Zwischenabschluss.

Das Konto „1101 Forderungen aus L+L EUR“ zeigt vor Verbuchung der Kursdifferenzen folgende Werte:

1101 Forderungen aus L+L EUR			
EUR		CHF	
Soll	Haben	Soll	Haben
297'820.00	286'930.00	339'562.85	328'962.65

Das Konto „2031 erhaltene Anzahlungen EUR“ zeigt vor Verbuchung der Kursdifferenzen folgende Werte:

2031 erhaltene Anzahlungen EUR			
EUR		CHF	
Soll	Haben	Soll	Haben
108'025.00	104'170.00	124'949.50	119'640.60

Verbuchen Sie die Währungskursdifferenzen für den Abschluss.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1101 Forderungen aus L+L EUR	6999 Währungskursgewinn (nicht realisiert)	2'358.90
6949 Währungskursverlust (nicht realisiert)	2031 erhaltene Anzahlungen EUR	721.45

Aufgabe 2.9.

(0.50 Punkte)

Die Barakuzka Handels AG entscheidet sich dazu, zukünftig mit einem Bankkonto in EUR zu arbeiten. Die Barakuzka Handels AG eröffnet deshalb ein Bankkonto in EUR und überweist vom CHF Bankkonto den Betrag von EUR 30'000.00 auf das neue EUR Bankkonto.

Für die Überweisung gelten die folgenden Devisenkurse: Brief 1.1783 und Geld 1.1689.

Die Barakuzka Handels AG führt für dieses EUR Bankkonto ein **Vierspalten-Fremdwährungskonto** „1021 Bank EUR“.

Verbuchen Sie die Überweisung.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1021 Bank EUR	1020 Bank CHF	35'349.00

Aufgabe 2.10.

(0.50 Punkte)

Die Barakuzka Handels AG hat Waren für EUR 21'320.00 eingekauft und verbucht die entsprechende Lieferantenrechnung.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1200 Warenbestand	2001 Verbindlichkeiten aus L+L EUR	25'157.60

Aufgabe 2.11.**(0.50 Punkte)**

Die Barakuzka Handels AG überweist zur Begleichung einer offenen Rechnung zu Lasten des EUR Bankkontos EUR 13'250.00 an einen Lieferanten. Der Tageskurs der Bank beträgt CHF 1.1805 pro EUR.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
2001 Verbindlichkeiten aus L+L EUR	1021 Bank EUR	15'635.00

Aufgabe 2.12.**(0.50 Punkte)**

Der Kunde C überweist zur Begleichung einer offenen Rechnung von EUR 19'230.00 diesen Betrag in EUR auf das EUR Bankkonto der Barakuzka Handels AG.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1021 Bank EUR	1101 Forderungen aus L+L EUR	22'691.40

Aufgabe 2.13.

(0.50 Punkte)

Gemäss Abschlussunterlagen der Bank für das EUR Bankkonto erhält die Barakuzka Handels AG EUR 45.00 Zinsen.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1021 Bank EUR	6950 Zinsertrag	53.10

Aufgabe 2.14.

(0.50 Punkte)

Die Barakuzka Handels AG erstellt einen Abschluss.
Das EUR Bankkonto zeigt vor Verbuchung der Kursdifferenzen folgende Werte:

1021 Bank EUR			
EUR		CHF	
Soll	Haben	Soll	Haben
93'545.00	61'170.00	110'332.10	72'181.00

Verbuchen Sie die Währungskursdifferenz für den Abschluss.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1021 Bank EUR	6999 Währungskursgewinn (nicht realisiert)	375.15
Gemäss HWP können Währungskursdifferenzen bei Cash-Beständen	auch als realisierte Währungskurs-erfolge verbucht werden.	
	6998 Währungskursgewinn (realisiert)	auch korrekt!

Aufgabe 3. Abschreibungen**(5.00 Punkte)****Hinweis: Alle Werte in der Aufgabe 3 sind ohne Mehrwertsteuer!****Aufgabe 3.1.****(1.00 Punkte)**

Ein Unternehmen nimmt am 01.01.2019 eine neue CNC-Fräsmaschine in Betrieb. Der Katalogpreis der Maschine beträgt CHF 60'000.00; das Unternehmen erhält einen Rabatt von 20% auf dem Katalogpreis. Die Nutzungsdauer wird auf 6 Jahre ab Betriebsbeginn geschätzt. Am Ende der Nutzungsdauer rechnet das Unternehmen mit Demontagekosten von CHF 3'000.00. Berechnen Sie die jährliche **lineare** Abschreibung für das **Jahr 2019**. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Berechnungen inklusive Abschreibungssätze offenlegen.

Berechnungen Betrag:

$$\text{Anschaffungskosten (= Katalogpreis - Rabatt) / geschätzte Nutzungsdauer}$$

Lineare Abschreibung für Jahr 2019 in CHF:

8'000.00

Aufgabe 3.2.**(1.00 Punkte)**

Ein Unternehmen nimmt am 01.01.2019 eine neue hydraulische Presse in Betrieb. Der Kaufpreis der Presse beträgt CHF 115'000.00; die Kosten für die Inbetriebnahme belaufen sich auf CHF 6'900.00. Die Nutzungsdauer wird auf 10 Jahre ab Betriebsbeginn geschätzt. Am Ende der Nutzungsdauer rechnet das Unternehmen mit Entsorgungskosten von CHF 8'050.00 und einem Restwert von CHF 9'200.00. Berechnen Sie die jährliche **lineare** Abschreibung für das **Jahr 2019**. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Berechnungen inklusive Abschreibungssätze offenlegen.

Berechnungen Betrag:

$$\text{(Anschaffungskosten (= Kaufpreis + Installationskosten) - Restwert + Entsorgungskosten) / geschätzte Nutzungsdauer}$$

Lineare Abschreibung für Jahr 2019 in CHF:

12'075

Aufgabe 3.3.**(1.00 Punkte)**

Ein Unternehmen hat vor drei Jahren einen Lastwagen mit Anschaffungskosten von CHF 120'000.00 und einem geschätzten Restwert von CHF 20'000.00 gekauft. Im ersten Betriebsjahr wird eine volle Jahresabschreibung verbucht. Der jährliche Abschreibungssatz beträgt 40%. Berechnen Sie die **degressive Abschreibung** für das **dritte Betriebsjahr**. Berechnungen offenlegen.

Berechnungen Betrag:

$$\text{Anschaffungskosten} * (1 - \text{Abschreibungssatz})^2 * \text{Abschreibungssatz}$$

Degressive Abschreibung für das dritte Betriebsjahr in CHF:

17'280.00

Aufgabe 3.4.**(1.00 Punkte)**

Ein Unternehmen hat eine Maschine mit Anschaffungskosten von CHF 75'000.00 angeschafft.

Das Unternehmen macht bezüglich dieser Maschine folgende Schätzungen:

Geschätzte Lebensdauer	5 Jahre
Geschätzter Restwert am Ende der Lebensdauer	CHF 7'500.00
Geschätzte Gesamtleistung über die Lebensdauer	10'400 Betriebsstunden

Berechnen Sie die **leistungsorientierte** Abschreibung für ein Betriebsjahr mit 2'065 Betriebsstunden auf zwei Nachkommastellen genau.

Berechnungen Betrag:

$$(\text{Anschaffungskosten} - \text{Restwert}) / \text{total Betriebsstunden} * \text{Betriebsstunden des Jahres}$$

Leistungsorientierte Abschreibung für das Betriebsjahr in CHF:

13'402.64

Aufgabe 3.5.**(1.00 Punkte)**

Berechnen Sie die steuerrechtlich höchstmöglichen, **jährlichen *degressiven* Abschreibungen** auf den folgenden Positionen des Anlagevermögens gemäss dem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (siehe Anhang). Die Berechnungen sind offenzulegen. Runden Sie auf ganze Zahlen.

Geschäftsliegenschaft mit einem Buchwert von CHF 1'500'000.00; die Gebäude werden zu 3/5 zu Fabrikationszwecken und zu 2/5 als Büro genutzt; das Land, auf dem die Geschäftsliegenschaft steht, ist in einer separaten Bilanzposition erfasst.

Berechnungen inklusive Abschreibungssätze offenlegen.

Berechnungen Betrag:

Buchwert **Fabrikgebäude** $1'500'000.00 * 3/5 = 900'000.00$
Abschreibung jährlich **8%** = 72'000.00

Buchwert **Bürogebäude** $1'500'000.00 * 2/5 = 600'000.00$
Abschreibung jährlich **4%** = 24'000.00

Jährliche Abschreibung vom Buchwert auf der Geschäftsliegenschaft in CHF:

96'000.00 (72'000.00 + 24'000.00)

Aufgabe 4. Mehrwertsteuerberechnungen**(4.00 Punkte)**

Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan (Kontenrahmen KMU).

Aufgabe 4.1.**(1.00 Punkte)**

Für den Jahresabschluss einer AG ist der Privatanteil auf der Benützung des Geschäftsautos durch den Geschäftsführer zu verbuchen. Die Anschaffungskosten des Autos betragen CHF 47'118.75 (Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer) und das Auto wurde vom Geschäftsführer während des gesamten Geschäftsjahres genutzt. Der Privatanteil ist nach der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu berechnen.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
5000 Lohnaufwand	6270 Privatanteil Fahrzeugaufwand	3899.72
5000 Lohnaufwand	2200 Umsatzsteuer	300.28

Aufgabe 4.2.**(1.50 Punkt)**

Die Plupa AG rechnet die Mehrwertsteuer nach der Saldosteuerersatzmethode ab und hat einen Saldosteuerersatz von 3.50%.

Sie hat in der Abrechnungsperiode zum Normalsatz mehrwertsteuerpflichtige Verkäufe in Höhe von CHF 145'700.00 exklusive Mehrwertsteuer verbucht.

Andererseits hat die Gesellschaft in der Abrechnungsperiode zum Normalsatz mehrwertsteuerpflichtige Einkäufe in Höhe von CHF 94'129.80 inklusive Mehrwertsteuer getätigt.

Berechnen Sie die abzuliefernde Mehrwertsteuer. Runden Sie das Endergebnis auf 5 Rappen genau.

Berechnungen Betrag:

$$\text{CHF } 145'700.00 * (1+7.7\%) = 156'918.90$$

$$156'918.90 * 3.50\% = 5'492.15$$

Aufgabe 4.3.**(1.50 Punkt)**

Die Blanka AG rechnet nach vereinnahmtem Entgelt und nach der Saldosteuersatzmethode ab; sie hat einen Saldosteuersatz von 2.00%.

In der Abrechnungsperiode wurden folgende Beträge ohne Mehrwertsteuer erfasst:

Krediteinkäufe	170'000.00
Zahlungen an Lieferanten	160'000.00
Kreditverkäufe	245'650.00
Zahlungen von Kunden	260'650.00
Barverkäufe	43'350.00

Der Mehrwertsteuersatz beträgt 7.7%.

Berechnen Sie die abzuliefernde Mehrwertsteuer. Runden Sie das Endergebnis auf 5 Rappen genau.

Berechnungen Betrag:

$$\text{CHF } (260'650.00 + 43'350.00) = 304'000.00 * (1+7.7\%) = 327'408.00$$
$$327'408.00 * 2.00\% = 6'548.15$$

Aufgabe 5. Anhang Jahresrechnung**(4.00 Punkte)**

Die Perpetula AG ist zur Eingeschränkten Revision verpflichtet und schliesst nach OR ab. Entscheiden Sie, ob der jeweilige Sachverhalt im Anhang der Jahresrechnung zwingend offen zu legen ist ("ja" ankreuzen) oder nicht ("nein" ankreuzen).

a)	Das Unternehmen hat dem Verwaltungsrat Optionen auf Aktien der Gesellschaft zugeteilt, die erst in 7 Jahren ausgeübt werden können.	<input type="checkbox"/> ja richtig	<input type="checkbox"/> nein
b)	Das Unternehmen hat mögliche, aber unwahrscheinliche Verpflichtungen aus einem seit 3 Jahren hängigen Prozess; für diese Verpflichtungen wurde keine Rückstellung gebildet.	<input type="checkbox"/> ja richtig	<input type="checkbox"/> nein
c)	Das Unternehmen hat zu Gunsten der kreditgebenden Bank eines seiner Kunden eine Bürgschaft abgegeben.	<input type="checkbox"/> ja richtig	<input type="checkbox"/> nein
d)	Das Unternehmen hat nach dem Bilanzstichtag aber vor Erstellung des Abschlusses einen seiner Hauptkunden verloren, der bisher rund 30 % zum Gesamtumsatz beitrug.	<input type="checkbox"/> ja richtig	<input type="checkbox"/> nein
e)	Das Unternehmen hat mit seinem Lieferanten eine vertraglich vereinbarte Abnahmeverpflichtung für die nächsten 2 Jahre abgeschlossen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein richtig
f)	Das Unternehmen hat eine Garantieverpflichtung zu Gunsten eines selbständigen Wiederverkäufers abgegeben.	<input type="checkbox"/> ja richtig	<input type="checkbox"/> nein
g)	Das Unternehmen hat mit einer Wahrscheinlichkeit von 15% Verpflichtungen aus Garantiegewährung für verkaufte eigene Produkte und hat dafür keine Rückstellung in der Bilanz gebildet.	<input type="checkbox"/> ja richtig	<input type="checkbox"/> nein
h)	Das Unternehmen hat mit einem seiner Kunden eine vertraglich vereinbarte Konventionalstrafe für Terminüberschreitungen abgeschlossen.	<input type="checkbox"/> ja richtig	<input type="checkbox"/> nein

Aufgabe 6. Stille Reserven**(4.50 Punkte)****Aufgabe 6.1.****(1.00 Punkte)**

Ein Anlagegut mit Anschaffungskosten von CHF 80'000.00 wird wie folgt beschrieben:

Externer Abschluss: Degressive Abschreibung mit 40%

Interner Abschluss: Linear über 6 Jahre auf einen Restwert von CHF 8'000.00

Das Anlagegut wurde im vorangehenden Geschäftsjahr angeschafft; im Anschaffungsjahr wurde eine volle Jahresabschreibung berücksichtigt.

Welche Auswirkungen hat dies auf die stillen Reserven im externen Abschluss des 2. Jahres? Legen Sie Ihre Berechnungen offen.

Zunahme 7'200.00 (Degressive Abschreibung 19'200 ($80 \cdot 0,6 \cdot 0,4$) - Lineare Abschreibung 12'000 ($80 - 8$)/6)

Aufgabe 6.2.**(0.50 Punkte)**

Die Rückstellungen für Garantiarbeiten haben im externen Abschluss einen Anfangsbestand von CHF 95'000.00 und einen Schlussbestand von CHF 80'000.00. Realistischer Weise rechnet das Unternehmen mit keiner Veränderung bei den Garantiefällen.

Welche Auswirkungen hat dies auf die stillen Reserven im externen Abschluss? Legen Sie Ihre Berechnungen offen.

Abnahme 15'000.00 (SB 80'000.00 - AB 95'000.00)

Aufgabe 6.3.**(3.00 Punkte)**

Ein Warenhandelsunternehmen bewertet seinen Warenbestand in der externen Bilanz jeweils zu **2/3** des wahren Wertes. Zu Beginn der Rechnungsperiode beträgt der interne Wert des Warenlagers CHF 60'000.00. Das Konto Warenlager wird als ruhendes Konto geführt. Im Konto Warenaufwand ist **vor Verbuchung der Bestandesänderung** ein Saldo von CHF 720'000.00 vorhanden. Der Schlussbestand des Warenlagers gemäss externer Bilanz beträgt CHF 44'500.00.

Aufgabe 6.3.1.

(0.50 Punkte)

Wie hoch ist der Einstandswert der eingekauften Waren im internen Abschluss?

720'000.00

Aufgabe 6.3.2.

(0.50 Punkte)

Wie hoch ist der Einstandswert der verkauften Waren im internen Abschluss?

713'250.00

Aufgabe 6.3.3.

(1.00 Punkte)

Wie verändern sich die stillen Reserven im externen Abschluss? Geben Sie den Betrag an und bestimmen Sie, ob es sich um eine Zunahme oder eine Abnahme handelt.

 Zunahme

Zunahme um 2'250.00

 Abnahme

Aufgabe 6.3.4.

(1.00 Punkte)

Wie hoch ist der Schlussbestand des Warenlagers im internen Abschluss?

66'750.00



Eidgenössische Steuerverwaltung
Administration fédérale des contributions
Amministrazione federale delle contribuzioni

Direkte Bundessteuer
Impôt fédéral direct
Imposta federale diretta

Merkblatt A 1995 – Geschäftliche Betriebe
Notice A 1995 – Entreprises commerciales
Promemoria A 1995 – Aziende commerciali

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe¹

Rechtsgrundlagen: Art. 27 Abs. 2 Bst. a, 28 und 62 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

1. Normalsätze in Prozenten des Buchwertes²

Wohnhäuser von Immobilien Gesellschaften und Personalwohnhäuser	
– auf Gebäuden allein ³	2 %
– auf Gebäude und Land zusammen ⁴	1,5 %
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude	
– auf Gebäuden allein ³	4 %
– auf Gebäude und Land zusammen ⁴	3 %
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie	
– auf Gebäuden allein ³	6 %
– auf Gebäude und Land zusammen ⁴	4 %
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)	
– auf Gebäuden allein ³	8 %
– auf Gebäude und Land zusammen ⁴	7 %
Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.	
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15 %
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20 %
Geleiseanschlüsse	20 %
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20 %
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container	20 %
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25 %
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30 %
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30 %
Motorfahrzeuge aller Art	40 %
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen	40 %
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind	40 %
Büromaschinen	40 %
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software)	40 %
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	40 %
Automatische Steuerungssysteme	40 %
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40 %
Werkzeuge, Werkzeuggeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw.	45 %
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45 %

2. Sonderfälle

Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie und dgl. können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

Umweltschutzanlagen

Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

3. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Die Nachholung unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Wer Abschreibungen nachzuholen begehrt, ist verpflichtet, deren Begründetheit nachzuweisen.

4. Besondere kantonale Abschreibungsverfahren

Unter besonderen kantonalen Abschreibungsverfahren sind vom ordentlichen Abschreibungsverfahren abweichende Abschreibungsmethoden zu verstehen, die nach dem kantonalen Steuerrecht oder nach der kantonalen Steuerpraxis unter bestimmten Voraussetzungen regelmässig und planmässig zur Anwendung gelangen, wobei es sich um wiederholte oder einmalige Abschreibungen auf dem gleichen Objekt handeln kann (z.B. Sofortabschreibung, Einmalabfertungsverfahren). Besondere Abschreibungsverfahren dieser Art können auch für die direkte Bundessteuer angewendet werden, sofern sie über längere Zeit zum gleichen Ergebnis führen.

5. Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.

¹ Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmungen bestehen besondere Merkblätter, erhältlich bei der Eidg. Steuerverwaltung, Allgemeine Dienste DVS, 3003 Bern
Telefon 031-322 74 11 / Fax 031-324 05 96 / E-mail dvs@estv.admin.ch
Internet www.estv.admin.ch

² Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

³ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

⁴ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. **In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.**

Fach 504 Steuern Grundlagen

Lösungsvorschlag

Steuern Grundlagen

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.5

Die Lösungen sind, sofern keine anderen Angaben verlangt sind, nach den Bestimmungen des DBG bzw. StHG vorzunehmen. Gefragte Gesetzesangaben sind genau, d.h. durch Nennung des entsprechenden Gesetzes sowie mit Angabe des Artikels mit allfälligem Absatz und Buchstaben vorzunehmen.

Aufgabe 1

(10 Punkte)

Sie werden von einem Neukunden (Herr Emil Zander) beauftragt, die Steuerdeklaration 2019 der Zander AG zu erstellen. Gleichzeitig erhalten Sie die vom Finanzverantwortlichen der Zander AG erstellte definitiv abgeschlossene Jahresrechnung 2019 (diese soll nicht mehr geändert werden). Herr Emil Zander ist Alleinaktionär der Zander AG und sämtliche Aktien befinden sich in seinem Privatvermögen.

Die stark zusammengefasste Jahresrechnung 2019 (Geschäftsjahr 1.1.2019 bis 31.12.2019) der Zander AG (in CHF) präsentiert sich wie folgt:

Aktiven	Betrag	Passiven	Betrag
Umlaufvermögen	480'000.00	Fremdkapital	650'000.00
Anlagevermögen	560'000.00	Aktienkapital	100'000.00
		Reserven	220'000.00
		Gewinn	70'000.00
Total	1'040'000.00	Total	1'040'000.00

Aufwand	Betrag	Ertrag	Betrag
Warenaufwand	300'000.00	Warenenertrag	550'000.00
Div. Betriebsaufwand*	205'000.00	A.o. Ertrag	25'000.00
Gewinn	70'000.00		
Total	575'000.00	Total	575'000.00

*(inkl. Abschreibungen, Steuern etc.)

Bei der Durchsicht des Jahresabschlusses 2019 sowie der Veranlagung des Vorjahres machen Sie folgende Feststellungen:

- Von den Geschäftsfahrzeugen wird ein Jaguar (Kaufpreis CHF 95'000.00 exkl. MWST) von Herrn Emil Zander auch für private Zwecke genutzt. In der Buchhaltung wurde die private Nutzung nicht berücksichtigt.
- Sie bemerken, dass im Werbeaufwand eine Rechnung der „Hotelzeit“ für CHF 8'000.00 verbucht wurde. Dabei handelte es sich um eine private Ferienreise des Aktionärs.

- Ein im Geschäftsjahr 2019 zum Preis von CHF 200'000.00 erworbenes Bauland wurde mit 8% abgeschrieben.
- Im Vorjahr wurde eine Rückstellung für Neuinvestitionen im Umfang von CHF 120'000.00 von den Steuerbehörden nicht akzeptiert und aufgerechnet (versteuerte Reserve). Diese Rückstellung wurde 2019 in der Jahresrechnung erfolgswirksam um CHF 20'000.00 reduziert und beträgt per 31.12.2019 noch CHF 100'000.00.
- Der ausserordentliche Ertrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - Rückvergütung MWST aus Revision: CHF 8'000.00
 - Zuschuss (als Einlage „à fonds perdu“) des Aktionärs: CHF 10'000.00
 - Verkaufsgewinn auf Anlagevermögen: CHF 7'000.00
- Der in 2019 verbuchte Steueraufwand von CHF 56'000.00 setzt sich wie folgt zusammen:
 - Kantonale Steuern 2019: CHF 6'000.00
 - Direkte Bundessteuer 2019: CHF 5'000.00
 - Steuerbusse aus einem Verfahren der Vorjahre: CHF 45'000.00
- Im Fremdkapital befindet sich ein Darlehen von Herrn Emil Zander von CHF 300'000.00, welches per 1.1.2019 schon bestanden hatte und mit 5% verzinst wurde (verbuchter Zins CHF 15'000.00). Das Rundschreiben der ESTV gibt einen Zins für Vorschüsse von Aktionären von höchstens 3% vor.
- Sie stellen fest, dass die verbuchten Steuern betreffend 2019 (kantonale und direkte Bundessteuer) unter Berücksichtigung der Korrekturen um CHF 15'000.00 zu tief sind. Berücksichtigen Sie diesen Umstand im Rahmen der Steuerdeklaration.

- 1.1. Erstellen Sie die Steuerdeklaration der Zander AG für das Jahr 2019 in den nachfolgenden beiden Tabellen und geben Sie alle steuerlichen Korrekturen an.

Ohne Vorzeichen = Aufrechnung (höhere Steuerbemessung); mit Minuszeichen = Abzug (tiefere Steuerbemessung).

Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen der kantonalen Steuer und der direkten Bundessteuer.

Falls der Betrag der Korrektur zahlenmässig nicht direkt aus dem Sachverhalt ersichtlich ist, zeigen Sie zudem die Berechnung auf.

Hinweis: Die Anzahl der freien Felder in den Tabellen muss nicht mit der Anzahl Korrekturen übereinstimmen.

Steuerbarer Reingewinn 2019

Bezeichnung / Berechnung	Betrag
Saldo der Erfolgsrechnung	70'000.00
Privatanteile Fahrzeugaufwand (CHF 95'000.00 * 9.6%)	9'120.00
Aufrechnung private Ferienreise Aktionär	8'000.00
Aufrechnung Abschreibung Land (CHF 200'000.00 * 8%)	16'000.00
Auflösung versteuerte Reserve Rückstellungen	-20'000.00
Abzug Zuschuss (Kapitaleinlage) Aktionär	-10'000.00
Aufrechnung Steuerbusse	45'000.00
Aufrechnung überhöhter Zins (CHF 15'000.00 - CHF 9'000.00 oder CHF 300'000.00 * 2%)	6'000.00
Zusätzlicher Steueraufwand	-15'000.00
Steuerbarer Reingewinn	109'120.00

Steuerbares bzw. steuerlich massgebendes Kapital

Bezeichnung / Berechnung	Betrag
Aktienkapital	100'000.00
Gewinn / Reserven	290'000.00
Versteuerte Reserve Land	16'000.00
Versteuerte Reserve Rückstellungen	100'000.00
Negativreserve Steuern	-15'000.00
Steuerbares Kapital	491'000.00

- 1.2. Bei welchen Aufrechnungen handelt es sich um geldwerte Leistungen an Herrn Emil Zander? Geben Sie zudem an, zu welchem Anteil (Prozentsatz) nach DBG geldwerte Leistungen von Herrn Emil Zander versteuert werden müssen, falls die Aktien Privatvermögen darstellen.

Bei den Aufrechnungen Privatanteil Fahrzeugaufwand, der Ferienreise sowie dem überhöhten Darlehenszins handelt es sich um geldwerte Leistungen. Diese sind bei Herrn Emil Zander im Umfang von 60% steuerbar (Geschäftsjahr 2019).

- 1.3. Zusatzfrage: Gehen Sie abweichend vom Sachverhalt davon aus, dass die Zander AG am 10. Februar 2019 gegründet worden wäre. Hätte die Zander AG den ersten Jahresabschluss auch erst per 31. Dezember 2020 erstellen können und in diesem Fall keine Steuererklärung 2019 erstellen und einreichen müssen? Begründen Sie Ihre Antwort mit Angabe der gesetzlichen Bestimmungen (DBG).

Ja, in diesem Fall hätte gemäss Art. 79 Abs. 3 DBG die Möglichkeit bestanden den ersten Jahresabschluss erst 2020 zu erstellen (überjähriges Geschäftsjahr).

Aufgabe 2

(12.5 Punkte)

Paolo Bianchi, Finanzberater mit Wohnsitz in Cevio (TI), war eine professionelle Steuerberatung stets wichtig. Nachfolgend finden Sie einen Auszug seiner Lebensstationen, bei denen Sie beauftragt sind, die steuerliche Expertise durchzuführen.

- 2.1. Paolo Bianchi absolvierte nach der Matura und einem mehrmonatigen Praktikum bei einer Bank die Rekrutenschule in Losone (TI). Er erhielt für jeden geleisteten Dienstag Sold und Erwerb ersatz. Sind diese beiden Einkünfte steuerbar? Begründen Sie Ihre Antworten mit Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des DBG.

Der erhaltene Sold für Militär- und Zivildienst ist steuerfrei.

Art. 24 Bst.f DBG

Die Leistungen aus der Erwerb ersatzordnung (EO) sind als Ersatzeinkommen steuerbar.

Art.23 Bst.a DBG

- 2.2. Paolo Bianchi hat sich im Frühling 2018 für den Kauf eines ausgebauten Rusticos im Maggial tal entschieden. Für die Finanzierung tätigte er das folgende Bankgeschäft: Vorzeitige Auflösung des Termingeldes durch seine Hausbank von CHF 200'000.00 am 30. September 2018 mit einem Zins von 0.25%.

Am 31. März 2018 wurde der jährliche Zins von CHF 500.00 seinem Sparkonto gutgeschrieben.

Kreuzen Sie bei den anschliessenden Lösungsvarianten die zutreffende Aussage in der entsprechenden Zeile rechts an. Nur eine Lösungsvariante ist jeweils zutreffend. Das Ankreuzen von keinem bzw. mehreren Feldern je Teilaufgabe gibt keine Punkte.

Nr.	Aussagen	
1	Der Zins per 30. September 2018 ist als Bruchzins steuerbar.	
2	Der Zins per 30. September 2018 wird als Marchzins qualifiziert und ist als privater Kapitalgewinn steuerfrei.	
	Lösungsvarianten	Ankreuzen
	Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	X
	Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	
	Beide Aussagen sind falsch.	
	Beide Aussagen sind richtig.	

- 2.3. Berechnen Sie einen allfällig steuerbaren Zins aus dem Bankgeschäft für die Steuerperiode 2018. Es ist der Berechnungsweg darzustellen.

Zins per 31. März 2018	CHF 500.00
+ Bruchzins per 30. September 2018	CHF 250.00
= Total steuerbarer Zinsertrag	CHF 750.00

- 2.4. Bei der Erstellung seiner Steuererklärung 2018 machte Paolo Bianchi folgende Abzüge im Zusammenhang mit dem beweglichen Vermögen geltend. Kreuzen Sie an, ob ein steuerlicher Abzug möglich ist oder nicht.

Kostenart	Abzug möglich?
Miete für das Tresorfach	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein
Kommissionsspesen für den Verkauf von Aktien	<input type="checkbox"/> Ja / <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Jahresgebühr für die Kreditkarte	<input type="checkbox"/> Ja / <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Bankspesen für die Führung des Lohnkontos	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein

- 2.5. Paolo Bianchi befand sich 2018 in einer Glückssträhne: Am 15. April 2018 gewann er den ersten Preis an einem Gratiswettbewerb, nämlich eine Wein- und Kulturreise nach Kalifornien im Wert von CHF 18'500.00. Am 20. Mai 2018 gewann er im Spiel "Einarmiger Bandit" des Casinos in Locarno den Betrag von CHF 22'000.00 und am 24. Dezember 2018 im Schweizer Zahlenlotto gar den ansehnlichen Betrag von CHF 128'745.60. Die Auszahlung des Lottogewinns an Paolo Bianchi erfolgte am 7. Januar 2019. Die folgende Tabelle ist zu ergänzen:

Gewinn	Steuerbar?	Gesetzliche Grundlage nach DBG
Wein- und Kulturreise	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	Art. 16 Abs.1 DBG
Casino-Gewinn	<input type="checkbox"/> Ja / <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Art. 24 Bst. i DBG
Zahlenlottogewinn	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	Art. 23 Bst. e DBG

- 2.6. Paolo Bianchi hat seit einigen Jahren seine Leidenschaft für gute Weine professionalisiert und besitzt 100% der Aktien der Merlovino AG, welche er 2010 mit Sitz in Bellinzona (TI) gegründet hatte. Das nominelle und vollständig einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 200'000.00. Ende 2018 wurde an einer ausserordentlichen Generalversammlung eine Aktienkapitalerhöhung auf CHF 300'000.00 beschlossen. Das neue Aktienkapital wurde durch Umwandlung von offenen Reserven gebildet, die in früheren erfolgreichen Geschäftsjahren gebildet wurden (Art. 652d OR; Buchung: Gewinnreserven an Aktienkapital CHF 100'000.00). Begründen Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen mit Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des DBG.

- 2.6.1. Ergeben sich für Paolo Bianchi Steuerfolgen bei der direkten Bundessteuer im Jahre 2018 und wenn ja in welchem Umfang? Begründen Sie Ihre Antwort mit Angabe der gesetzlichen Bestimmungen (DBG).

Paolo Bianchi erhält Gratisaktien im Betrag von CHF 100'000.00, die steuerbar als Einkommen aus beweglichem Vermögen sind.

Art. 20 Abs.1 Bst. c DBG

Teilbesteuerung im Umfang von 60% von CHF 100'000.00 nach Art. 20 Abs.1^{bis} DBG

- 2.6.2. Welche steuerlichen Folgen ergeben sich für Herrn Paolo Bianchi, wenn er seine Beteiligung an der Merlovino AG, deren Bilanz keine nicht betriebsnotwendige Substanz enthält, im Folgejahr (2019) für CHF 850'000.00 an die unabhängige Saporì S.A. mit Sitz in Locarno (TI) verkauft? Begründen Sie Ihre Antwort mit Angabe der gesetzlichen Bestimmungen (DBG).

Paolo Bianchi realisiert einen steuerfreien Kapitalgewinn.

Art. 16 Abs. 3 DBG

- 2.7. Paolo Bianchi wurde Ende 2019 Opfer eines schweren Motorradunfalls in den Walliser Alpen und verlor einen Arm. Er erhielt von der Versicherung des Unfallverursachers eine Genugtuungssumme von CHF 22'000.00 ausbezahlt. Ist diese Leistung steuerbar? Begründen Sie Ihre Antwort mit Angabe der gesetzlichen Bestimmungen (DBG).

Nein, Genugtuungsleistungen sind steuerfrei.

Art. 24 Bst. g DBG

Aufgabe 3**(5 Punkte)**

Elisa Frankfurter, verheiratet mit Thomas und Mutter einer Tochter, ist einzige Gesellschafterin der Unternehmensberatung GmbH in Schaffhausen.

- 3.1 Die Unternehmensberatung GmbH beschäftigt verschiedene Angestellte, die an der Quelle besteuert werden. Frau Elisa Frankfurter möchte nun von Ihnen wissen, wer in den nachfolgenden Sachverhalten für die Quellensteuer haftet. Nennen Sie jeweils den entsprechenden Gesetzesartikel (DBG).

Heiko Tölz, wohnhaft in Singen (D), pendelt täglich an den Arbeitsort in Schaffhausen. Herr Heiko Tölz ist als Unternehmensberater tätig.

Schuldner der steuerbaren Leistung, somit Unternehmensberatung GmbH
Art. 100 Abs. 2 DBG

Viktor Boross, wohnhaft in Schaffhausen (CH), ungarischer Staatsangehöriger mit Aufenthaltsbewilligung B. Herr Viktor Boross arbeitet in der Buchhaltung.

Schuldner der steuerbaren Leistung, somit Unternehmensberatung GmbH
Art. 88 Abs. 3 DBG

Idril Berger, wohnhaft in Salzburg (A), Sängerin. Frau Idril Berger hatte einen einmaligen Auftritt am Jubiläumsanlass.

Schuldner der steuerbaren Leistung, somit Unternehmensberatung GmbH
Art. 100 Abs. 2 DBG

- 3.2 Die Unternehmensberatung GmbH möchte ihren Sitz nach München (D) verlegen. Vorher sollen aber noch alle freien Reserven in Form einer Dividende an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Wer haftet für die Einkommenssteuer aus dem Dividendeneinkommen? Um welche Art der Haftung handelt es sich? Nennen Sie den Gesetzesartikel.

Elisa und Thomas Frankfurter haften solidarisch. Art. 13 Abs. 1 DBG für die Gesamtsteuer.

Elisa Frankfurter beauftragt die TREU-Hand AG die Sitzverlegung der Unternehmensberatung GmbH durchzuführen. Auf den Zeitpunkt der Sitzverlegung der Unternehmensberatung GmbH nach München (D) zeigt die Bilanz der Unternehmensberatung GmbH folgendes Bild:

Aktiven	TCHF	Passiven	TCHF
Umlaufvermögen	800	Fremdkapital	600
Anlagevermögen	100	Stammkapital	200
		Gesetzliche Reserven	100
Total Aktiven	900	Total Passiven	900

Wer haftet für die Steuer der Unternehmensberatung GmbH, wenn sie ihren Sitz nach München (D) verlegt? Bis zu welchem Betrag? Der Betrag ist zu berechnen und der entsprechende Gesetzesartikel ist zu nennen.

Elisa Frankfurter (Verwaltung) und die TREU-Hand AG haften solidarisch bis zum Betrag von CHF 300'000.00 (Reinvermögen) gemäss Art. 55 Abs. 1 DBG.

$$\text{CHF } 900'000.00 \text{ ./. CHF } 600'000.00 = \text{CHF } 300'000.00$$

$$\text{CHF } 200'000.00 + \text{CHF } 100'000.00 = \text{CHF } 300'000.00$$

- 3.3 Die Tochter von Elisa und Thomas Frankfurter ist 15 Jahre alt und wohnt bei den Eltern. Vor einigen Jahren hat sie vom Grossvater die Nutzniessung für ein Mehrfamilienhaus in Schaffhausen erhalten. Der Grossvater lebt in St. Moritz (GR).

Wer haftet für die Steuer aus dem Einkommen des Mehrfamilienhauses? Nennen Sie den entsprechenden Gesetzesartikel.

Elisa und Thomas Frankfurter haften solidarisch für das Kindereinkommen. Art. 13 Abs. 1 DBG

Aufgabe 4**(10 Punkte)**

Prüfen Sie die folgenden Aussagen 4.1. bis 4.10. und beurteilen Sie, ob die Aussagen richtig oder falsch sind.

Kreuzen Sie bei den anschliessenden Lösungsvarianten die zutreffende Aussage in der entsprechenden Zeile rechts an. Das Ankreuzen von keinem bzw. mehreren Feldern je Teilaufgabe gibt keine Punkte.

4.1.	Nr.	Aussagen	
	1	Die öffentlichen Abgaben werden in Steuern und Kausalabgaben unterteilt.	
	2	Eine Vorzugslast ist auch eine öffentliche Abgabe.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	
		Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	
		Beide Aussagen sind richtig.	X
		Beide Aussagen sind falsch.	

4.2.	Nr.	Aussagen	
	1	Steuern sind Geldleistungen.	
	2	Gebühren sind öffentliche Abgaben, jedoch keine Kausalabgaben.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	X
		Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	
		Beide Aussagen sind richtig.	
		Beide Aussagen sind falsch.	

4.3.	Nr.	Aussagen	
	1	Steuern sind Abgaben, die ohne besondere staatliche Gegenleistung geschuldet sind.	
	2	Eine Zwecksteuer dient der Finanzierung bestimmter Aufgaben.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	
		Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	
		Beide Aussagen sind richtig.	X
		Beide Aussagen sind falsch.	

4.4.	Nr.	Aussagen	
	1	Die Steuern werden erhoben durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden.	
	2	Die Kantone erheben keine indirekten Steuern	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	X
		Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	
		Beide Aussagen sind richtig.	
		Beide Aussagen sind falsch.	

4.5.	Nr.	Aussagen	
	1	Die Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer sind direkte Steuern.	
	2	Die Erbschafts- und Schenkungssteuer sind indirekte Steuern.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	
		Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	X
		Beide Aussagen sind richtig.	
		Beide Aussagen sind falsch.	

4.6.	Nr.	Aussagen	
	1	Das Steuerrecht ist ein Teil des Verwaltungsrechts.	
	2	Das Verwaltungsrecht regelt die Beziehungen zwischen Staat und Individuen.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	
		Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	
		Beide Aussagen sind richtig.	X
		Beide Aussagen sind falsch.	

4.7.	Nr.	Aussagen	
	1	Als Steuerobjekt gelten diejenigen Individuen, welche zur Entrichtung einer Steuer verpflichtet sind.	
	2	Die Individuen müssen nicht zwingend einer Steuerhoheit unterstehen.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	
		Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	
		Beide Aussagen sind richtig.	
		Beide Aussagen sind falsch.	X

4.8.	Nr.	Aussagen	
	1	Als Steuersubjekt werden Tatbestände, welche den Gegenstand einer Steuer bilden, bezeichnet.	
	2	Zu den Schranken der kantonalen Steuern gehören Staatsverträge und verfassungsmässige Rechte.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	
		Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	X
		Beide Aussagen sind richtig.	
		Beide Aussagen sind falsch.	

4.9.	Nr.	Aussagen	
	1	Das Steuerrechtsverhältnis regelt die Voraussetzungen und den Umfang der Steuerpflicht.	
	2	Die Erhebung einer Steuer beruht auf fünf Voraussetzungen, welche in der Verfassung resp. in einem Gesetz geregelt sein müssen.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	
		Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	
		Beide Aussagen sind richtig.	X
		Beide Aussagen sind falsch.	

4.10.	Nr.	Aussagen	
	1	Zölle sind keine Steuern.	
	2	Die Emissionsabgabe ist eine Kausalabgabe.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	
		Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	
		Beide Aussagen sind richtig.	
		Beide Aussagen sind falsch.	X